

07-08/2024

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Falk Stadelmann*, Formulierungshilfen und exekutive Unterrichts- und Anhörungspflichten – Teil I
- *Antonia von Zitzewitz, Kai Becker*, Grundsteuerreform in Schleswig-Holstein – das Transparenzregister und die neuen Hebesätze für 2025
- *Carl-Georg Müller*, Irrtümer und Missverständnisse in der Diskussion um die Grundsteuer
- *Dr. Benjamin Pfannkuch*, Vergaberechtliche Aspekte und Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der kommunalen Wärmeplanung
- *Dr. Jörg Böttcher*, Geothermie – ein Baustein für die Wärmewende
- *Danica Rehder*, Autist in Hoisdorfer Gemeindevertretung wünscht sich Assistenz bei kommunalpolitischer Arbeit

C 3168 E

ISSN 0340-3653

76. JAHRGANG

**SHGT**  
Schleswig-Holsteinischer  
GEMEINDETAG

Deutscher  
Gemeindeverlag  
GmbH Kiel

# Einladung zur Roadshow „Wärmewende vor Ort“

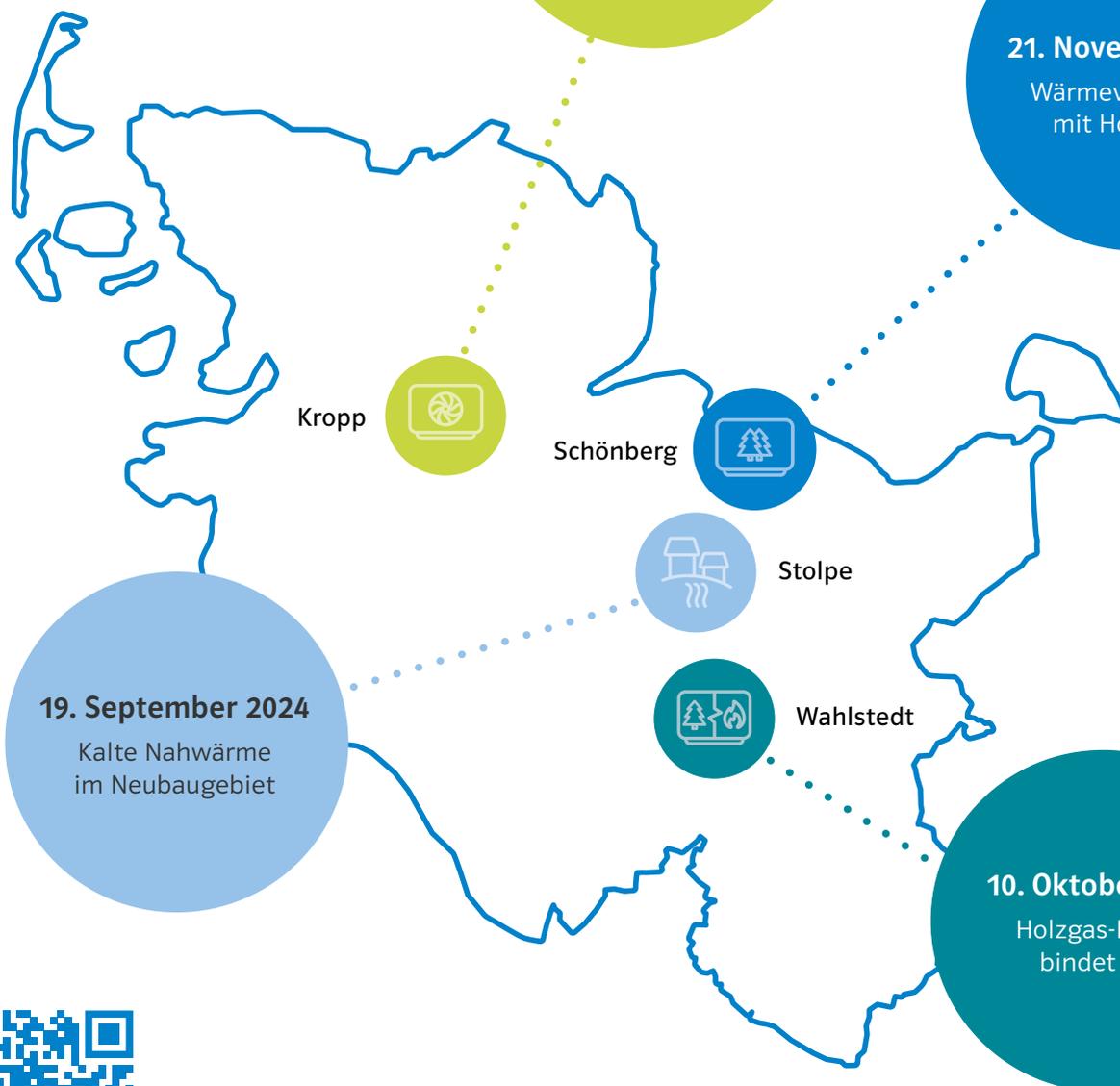
Besuchen Sie  
innovative  
Wärmewende-  
projekte

**11. Juli 2024**

Grüner Wärmemix  
aus Großwärmepumpen,  
Holzpellets,  
Biogas und  
Photovoltaik

**21. November 2024**

Wärmeversorgung  
mit Holzpellets



**19. September 2024**

Kalte Nahwärme  
im Neubaugebiet

**10. Oktober 2024**

Holzgas-BHKW  
bindet CO<sub>2</sub>



Mehr Infos und Anmeldung unter:  
[www.hansewerk-natur.com/roadshow](http://www.hansewerk-natur.com/roadshow)

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

76. Jahrgang · Juli/August 2024

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2024.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 112,80 € zzgl.

Versandkosten von 9,70 €.

Einzelheft 14,00 € (Doppelheft 28,00 €) zzgl.

Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## Auf ein Wort

Jörg Bülow

Bürokratie rauf, Investitionen runter:

Schleswig-Holstein galoppiert

auf dem Holzweg .....178

## Aufsätze

Falk Stadelmann

Formulierungshilfen und exekutive

Unterrichtungs- und

Anhörungspflichten – Teil 1 .....179

Antonia von Zitzewitz, Kai Becker

Grundsteuerreform in

Schleswig-Holstein

– das Transparenzregister und die

neuen Hebesätze für 2025 .....184

Carl-Georg Müller

Irrtümer und Missverständnisse

in der Diskussion um die

Grundsteuer.....187

Dr. Benjamin Pfannkuch

Vergaberechtliche Aspekte und

Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei

der kommunalen Wärmeplanung.....188

Dr. Jörg Böttcher

Geothermie – ein Baustein für die

Wärmewende .....191

Danica Rehder

Autist in Hoisdorfer

Gemeindevertretung wünscht

sich Assistenz bei

kommunalpolitischer Arbeit .....193

## Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG:

Kein amtliches Siegel bei

Halteverbotschild vor

Feuerwehrezufahrt notwendig .....195

2. VG Frankfurt a.M.:

Kostenbescheid wegen Umsetzen

von E-Scooter rechtmäßig.....195

Aus dem Landesverband.....196

Infothek.....197

Mitteilungen des DStGB .....199

Pressemitteilungen.....201

Buchbesprechungen.....201

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage

der Promotion- und Eventagentur

fabrik10 bei.

Wir bitten um Beachtung.

## Bürokratie rauf, Investitionen runter: Schleswig-Holstein galoppiert auf dem Holzweg



Auf Bundes- und Landesebene ist den vergangenen Monaten deutlich geworden: Die Pläne und Versprechungen der Politik gegenüber den Menschen sind nicht alle finanzierbar. Den Weg über Notkredite hat das Bundesverfassungsgericht für Bundes- und Landespolitik abgeschnitten. Dies ist auch für die Kommunen ein großes Problem.

Denn die schon 2024 erfolgten Kürzungen im Bundeshaushalt wirken sich auch massiv auf die Kommunen aus. Als Beispiel ist die komplette Streichung des Sonderrahmenplans ländliche Entwicklung in der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) zu erwähnen. Die Landespolitik ihrerseits hat seit 2020 nahezu alle wichtigen finanziellen Zusagen gegenüber den Kommunen auf **Notkredite** gestützt, zum Beispiel in den Bereichen Schulbauinvestitionen, Ausbau von Ganztagschulen, Flüchtlingsaufnahme. Das funktioniert nun nicht mehr wie geplant. Und da außerdem die Steuereinnahmen schwächeln, soll auch im **Landeshaushalt** massiv gespart werden.

### Spart Land bei kommunaler Infrastruktur?

Konkrete Sparpläne gibt es – soweit bekannt – bislang nur bei der kommunalen **Infrastruktur und Daseinsvorsorge**. So hat das Land keinen Plan zur Rettung der **Ortskernentwicklung**. Einst vom SHGT

erdacht und vorgeschlagen, ist dieses Programm neben den AktivRegionen die wichtigste Entwicklungsmaßnahme in den ländlichen Räumen. Über 300 Kommunen haben Ortskernentwicklungskonzepte erstellt, es stehen rund 150 Schlüsselprojekte zur Förderung an. Aber nicht einmal alle 20 bewilligungsreifen Projekte erhalten einen positiven Bescheid. Es gibt einen Antragsstopp. Wie es weitergeht, ist völlig offen. Das Land könnte in der GAK einen klaren Schwerpunkt zugunsten der ländlichen Entwicklung setzen. Gibt es dazu in der Koalition den Willen und die Kraft?

### Ortskernentwicklung retten!

Die **Städtebauförderung** steht ebenfalls vor dem Aus. Das Land will seinen Förderanteil von einem Drittel bei neuen Anträgen ganz streichen. Damit drohen die Projekte mit nur 33 % Bundeszuschuss ganz zu scheitern und Schleswig-Holstein ginge das Bundesgeld verloren. Weitere Einschnitte und Probleme drohen beim Straßenbau mit GVFG-Mitteln, beim Radwegebau, bei den Busverkehren, beim Breitbandausbau, bei der Schulsozialarbeit, bei Feuerwehrfahrzeugen und bei Feuerwehrhäusern. Das Schulbauprogramm IMPULS 2030 II des Landes wurde schon um knapp 20 Mio. Euro gekürzt.

Das alles ist gerade in Zeiten schwacher Konjunktur **das völlig falsche Signal**. Damit droht ein massiver Einbruch bei den kommunalen Investitionen in die Infrastruktur als Voraussetzung für Wohnungsbau, Lebensqualität und wirtschaftliche Entwicklung. Bundesmittel in zweistelliger Millionenhöhe pro Jahr könnten Schleswig-Holstein verloren gehen. Auch private Folgeinvestitionen werden gefährdet. Mit viel Bürgerbeteiligung und intensiven kommunalpolitischen Diskussionen vorbereitete Planungen werden zunichte gemacht. Die Frustration bei Bürgern, der Kommunalpolitik und den Kommunalverwaltungen wird massiv sein.

### Bürgerbeteiligung vergebens?

Die Kommunen hätten also nicht nur viel Geld und Aufwand für Planungen und

Gutachten in den Sand gesetzt. Sie sollen auch die Argumentationslast übernehmen. Denn es ist natürlich am Ende die Kommunalpolitik, die den Menschen erklären muss, dass eine notwendige Neugestaltung der Ortsmitte, ein Dienstleistungszentrum, ein Bildungshaus, eine benötigte Feuerwache oder ein Dorfgemeinschaftshaus nicht kommen werden. Das wirft die Frage auf: was tun? Aus Sicht der Gemeinden liegt die Antwort auf der Hand: Wir müssen einerseits investieren, um die Infrastruktur zu verbessern und die Wirtschaft anzukurbeln. Andererseits brauchen wir weniger Bürokratie, mehr Handlungsfreiheiten für die Kommunen und damit auch mehr Vertrauen in die Entscheidungshoheit der Gemeinden.

### Immer neue Aufgaben und Verfahren

Die Koalition jedoch tut in wesentlichen Punkten genau das Gegenteil.

Bei den kommunalen Aufgaben und vor allem bei bürokratischen Lasten wird immer weiter draufgesattelt. Einen Rekord dürfte das Bildungsministerium mit der Förderrichtlinie für das Investitionsprogramm Ganztage aufgestellt haben. Die Kommunen müssen mit dem Antrag zwischen 14 und 16 unterschiedliche Erklärungen und Nachweise abgeben!

Aber auch weitere neue Vorgaben warten auf die Kommunen oder sind schon in Kraft. Zu nennen sind aus jüngster Zeit z. B. die Überwachung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beim Umgang mit Cannabis, der Hinweisgeberschutz, die Übermittlung von Asylbewerberleistungsdaten, neue Regeln zum Umgang mit Regenwasser, eine Novelle des Gleichstellungsgesetzes oder eine geplante Pflicht zur Erstellung von kommunalen Wasserversorgungskonzepten.

### Klimaschutz durch Bürokratie?

Auf die Spitze getrieben wird das durch den Entwurf für ein neues Energiewende- und Klimaschutzgesetz. Hier droht ein wirkliches Bürokratiemonster. Eine neue Pflicht der Gemeinden zum Klimaschutz mit völlig unklaren Folgen, die Pflicht zur Lieferung einer Unmenge von Daten zum Energieverbrauch an das Land, die Pflicht zur Wärmeplanung, eine Installationspflicht von Photovoltaikanlagen auf neue kommunale Wohngebäude, die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten durch die Kreise, viele neue Vollzugsaufgaben für die Bauordnungsbehörden usw.

Die Landesregierung scheint der Auffassung zu sein, Klimaschutz vor allem durch eine Überwachung und bürokratische

Gängelung der Kommunen erreichen zu können.

Wo sollen all die Mitarbeiter herkommen, die das leisten sollen, abgesehen vom Geld? Darauf gibt es keine Antwort. Die einzelnen Ministerien treiben ihre Vorhaben voran, ein steuernder Gesamtblick ist nicht erkennbar.

### **Aufgabenabbau: große Liste des SHGT**

Der SHGT macht daher beim Aufgabenabbau weiter Druck. Wir haben dem Land im Juni eine Liste mit über 50 Vorschlägen zur Erzielung von Handlungsspielräumen, Abbau von Aufgaben, Reduzierung von

Verwaltungsaufwand und Verfahrensbeschleunigung vorgelegt. Und es gibt erste Lichtblicke. Die Landesregierung hat zugesagt, all diese Vorschläge genau zu prüfen und zu beantworten. Wir hoffen, dass die Ministerien auch eigene Vorschläge machen. Ein erstes Thema ist bereits erfreulicherweise in der Umsetzung, so soll ein Gesetzentwurf im Landtag die kleineren kommunalen Unternehmen vor möglichem Verwaltungsaufwand für Nachhaltigkeitsberichte schützen.

Fazit:

Die Landespolitik sollte noch einmal innehalten und sich fragen: Ist das Zusam-

menstreichen der Programme für die kommunale Infrastruktur das richtige Signal an Bürger, Wirtschaft und Kommunalpolitik? Ist das Ansetzen des Rotstiftes gerade bei den kommunalen Investitionen der richtige Weg in Zeiten zu schwacher Konjunktur? Sollen ehrenamtliche Kommunalpolitiker die finanzielle Fehlplanung der Landespolitik ausbaden? Sollte sie nicht den Kommunen wieder mehr Vertrauen statt Vorschriften schenken? Oder, wie unsere Bürgermeister es wohl formulieren würden: „Lasst uns einfach machen!“

Herzlichst

Ihr Jörg Bülow

## Aufsätze

# Formulierungshilfen und exekutive Unterrichts- und Anhörungspflichten – Teil 1

Falk Stadelmann<sup>1</sup>

Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV)<sup>2</sup> i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG)<sup>3</sup> ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag frühzeitig und vollständig über die Vorbereitung von Gesetzen zu unterrichten. Bereiten die obersten Landesbehörden Gesetzentwürfe vor, sind im Landesrecht darüber hinaus Unterrichts- und Anhörungsrechte zugunsten der kommunalen Landesverbände vorgesehen (§ 2 KonnexitätsAusfG<sup>4</sup> sowie § 132 GO<sup>5</sup>, § 71 KrO<sup>6</sup> und die darauf beruhende Beteiligungsvereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden<sup>7</sup>). Bis zum Inkrafttreten der letzten Änderung des PIG am 17.11.2023 und bis zum Inkrafttreten der neuen Beteiligungsvereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden am 19.6.2024 existierten keine ausdrücklichen Verpflichtungen für die Landesregierung, den Landtag über Formulierungshilfen zu innerhalb der Ministerialverwaltung erarbeiteten Gesetzentwürfen zu unter-

richten, welche an eine Fraktion oder mehrere Fraktionen im Landtag ausgebracht werden mit dem Ziel, dass diese Entwürfe durch diese Fraktion oder Fraktionen in die parlamentarische Beratung (und nicht durch die Landesregierung) eingebracht werden. Ebenso fehlte es bis zu diesem Zeitpunkt an Regelungen über die Unterrichtung bzw. Anhörung der kommunalen Landesverbände über solche Formulierungshilfen. Mit der Änderung des PIG und der geänderten Beteiligungsvereinbarung ist dies geändert worden.

Der Beitrag ist in zwei Teile geteilt. Teil 1 in dieser Ausgabe befasst sich mit der Darstellung der gesetzgeberischen Änderungen des Parlamentsinformationsgesetzes und der daraufhin veranlassten Änderungen



trag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

<sup>2</sup> Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) i.d.F. vom 2.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.4.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438).

<sup>3</sup> Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 17.10.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 497).

<sup>4</sup> Gesetz zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexitätsAusfG) vom 27.4.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364).

<sup>5</sup> Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404).

<sup>6</sup> Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404).

<sup>7</sup> Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Beteiligungsvereinbarung) vom 18.6.2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1009), die am 19.6.2024 in Kraft getreten ist (Ziff. 8 Satz 1 der Beteiligungsvereinbarung).

<sup>1</sup> Der Verfasser ist Referatsleiter für Staatsrecht im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein; der Bei-

gen der *Beteiligungsvereinbarung* (1.) sowie deren *Würdigung für die staatsrechtliche Ebene* (2.), was die *erstmalige landesgesetzliche Normierung über Formulierungshilfen* betrifft (a.), den *neu eingeführten Tatbestand des § 1b PIG* und die damit verbundene *Unterrichtungsverpflichtung des fachlich zuständigen Ministeriums* (b.), die davon unberührt gebliebene *verfassungsrechtliche Befugnis der Landesregierung, im steten Informationsaustausch nur mit der sie tragenden Parlamentsmehrheit bleiben zu dürfen* (c.) und die *Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Nichterfüllung der neuen Unterrichtsverpflichtung* (d.). Teil 2 wird sich mit der *Würdigung der Änderungen für die kommunalrechtliche Ebene befassen, insbesondere mit den getroffenen Vereinbarungen über Stellungnahmerechte zu Entwürfen von Formulierungshilfen in der Beteiligungsvereinbarung* (2.), mit den darüber hinaus vorgenommenen *Aktualisierungen der Beteiligungsvereinbarung* (3.) und mit den *Möglichkeiten des Rechtsschutzes, wenn in der Beteiligungsvereinbarung abgesprochene Stellungnahmerechte der kommunalen Landesverbände nicht eingehalten werden* (4.).

## 1. Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes und der Beteiligungsvereinbarung

Die Fraktionen von SPD, FDP und SSW hatten am 11.11.2022 einen Gesetzentwurf zur Änderung des PIG vorgelegt, der den §1 PIG ergänzt und damit die Landesregierung verpflichtet, den gesamten Landtag frühzeitig und vollständig zu unterrichten bei „Unterstützungsleistungen für die Beratung von Gesetzentwürfen im Landtag i.S. § 8 der Geschäftsordnung der Landesregierung und in den Ausschüssen des Landtages“, d.h. bei Formulierungshilfen, allerdings nur, „sofern diese auf Initiative der Landesregierung hin erfolgen und hierdurch Anhörungsverfahren im Rahmen der Kabinettsberatungen entfallen“.

Wenn die Initiative für das Gesetzgebungsverfahren aus der Ministerialverwaltung, die der Landesregierung untersteht, hervorgeht und der dort erarbeitete Gesetzentwurf durch eine oder mehrere Fraktionen in das Parlament eingebracht würde, so sahen die Antragsteller die Landesregierung aufgrund von Art. 28 Abs. 1 LV zur frühzeitigen und vollständigen Unterrichtung des gesamten Landtages über die ausgereichte Formulierungshilfe verpflichtet.<sup>8</sup> Im Zuge der parlamentarischen Beratung ist der Gesetzentwurf durch einen Änderungsantrag der Fraktio-

nen von CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 14.7.2023 verändert worden. Danach wird das PIG um einen zusätzlichen § 1b PIG ergänzt, der eine neue Pflicht der Landesregierung zur „unverzöglichen“ (nicht: „frühzeitigen und vollständigen“) Unterrichtung über „Unterstützungsleistungen für die Beratung von Gesetzentwürfen, deren Einbringung in den Landtag durch eine Fraktion oder mehrere Fraktionen nach Artikel 44 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist, sofern diese Unterstützungsleistungen auf Initiative der Landesregierung hin erfolgen“, d.h. zur Unterrichtung über Formulierungshilfen der Landesregierung regelt. Der Zeitpunkt der Unterrichtungspflicht ist die „abschließende Entscheidung der Landesregierung“ über die Formulierungshilfe, d.h. im Anschluss an die diesbezügliche Kabinettsitzung nimmt das fachlich zuständige Ministerium die Unterrichtung des Landtages unverzüglich vor. Dabei gehen die Änderungsantragsteller (im Gegensatz zu den Antragstellern des Gesetzentwurfes) davon aus, dass die von der Landesregierung beschlossenen und an Fraktionen ausgereichten Formulierungshilfen über Gesetzentwürfe nicht unter den Tatbestand des Art. 28 Abs. 1 LV und die damit verbundene exekutive Unterrichtungspflicht fallen.<sup>9</sup> In der Fassung des Änderungsantrages hat der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag den Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen.<sup>10</sup> Der Landtag hat das Gesetz zur Änderung des PIG in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses in zweiter Lesung am 22.9.2023 einstimmig beschlossen<sup>11</sup>; es ist am 17.11.2023 in Kraft getreten.<sup>12</sup>

Aus Anlass der Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes ist auch die Beteiligungsvereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden geändert worden. Die frühere Beteiligungsvereinbarung vom 23.2.2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 201) wurde am 19.6.2024 durch eine neue Fassung ersetzt.<sup>13</sup> Die Neufassung berücksichtigt nun auch Anhörungen der kommunalen Landesverbände, wenn die Landesregierung oder oberste Landesbehörden Formulierungshilfen an eine oder mehrere Fraktionen ausreichen, damit diese darauf beruhende Gesetzentwürfe in den Landtag einbringen.

## 2. Staatsrechtliche Ebene

Der Wortlaut der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, namentlich die Vorschrift über die frühzeitige und vollständige

Unterrichtung des Landtages über die Vorbereitung von Gesetzen durch die Landesregierung (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LV), wurde weder geändert noch ergänzt. Die Änderung beschränkte sich auf ein staatsrechtliches Nebengesetz: das Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

### a) Formulierungshilfen als Regierungsaufgabe

Mit dem geänderten PIG erkennt der Landesgesetzgeber nicht nur die Existenz von sog. Formulierungshilfen („Unterstützungsleistungen für die Beratung von Gesetzentwürfen, deren Einbringung in den Landtag durch eine Fraktion oder mehrere Fraktionen nach Artikel 44 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist“) an. Er erklärt durch die Aufnahme in den Wortlaut des Gesetzesrechts (§ 1b PIG) deren Ausreichung darüber hinaus zu einer Regierungsaufgabe. Dies überzeugt angesichts der Tatsache, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag über keinen eigenen parlamentarischen Gesetzgebungsdienst verfügt. Dabei spielt keine Rolle, dass es sich bei an eine Fraktion oder mehrere Fraktionen ausgereichte Formulierungshilfen um sog. „verdeckte“ oder „verkappte Regierungsvorlagen“<sup>14</sup> handelt.<sup>15</sup> Solche Formulierungshilfen sind verfassungsrecht-

<sup>8</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG), Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und SSW vom 11.11.2022, LT-Drs. 20/419.

<sup>9</sup> Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 14.7.2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz) (LT-Drs. 20/419), Umdruck 20/1786.

<sup>10</sup> Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses vom 14.9.2023, LT-Drs. 20/1371).

<sup>11</sup> Plenarprot. der 37. Sitzung des 20. Schl.-H. Landtages vom 22.9.2023 S. 2821 f.; LT-Sammeldrs. 20/1410 (TOP 4)).

<sup>12</sup> Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG) vom 16.10.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 497).

<sup>13</sup> s. Fn. 7.

<sup>14</sup> Bei einer „verdeckten“ oder „verkappten Regierungsvorlage“ wird die in der Ministerialverwaltung erarbeitete Formulierungshilfe den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Verfügung gestellt, um auf diese Weise die Einbringung der Formulierungshilfe in das Gesetzgebungsverfahren in Form eines Fraktionsentwurfes nach Art. 44 Abs. 1 LV zu ermöglichen.

<sup>15</sup> so ausdrücklich VG Berlin, Urt. vom 2.12.2021 – 2 K 45.19 –, juris Rn. 20; Umdruck 20/096 (neu) S. 9 f.

lich zulässig.<sup>16</sup> Bei diesen Formulierungshilfen handelt es sich verfassungsrechtlich aber stets um Fraktionsentwürfe, nicht um Gesetzentwürfe der Landesregierung.<sup>17</sup> Die einbringende Fraktion entscheidet bzw. die einbringenden Fraktionen entscheiden, ob und ggf. mit welchem Inhalt und zu welchem Zeitpunkt sie die Formulierungshilfe als ihren Fraktionsentwurf einbringen will bzw. wollen, und ob sie ggf. Änderungen vornimmt bzw. vornehmen.<sup>18</sup> Sofern die seitens der Exekutive zur Verfügung gestellte Formulierungshilfe als Fraktionsentwurf ins parlamentarische Verfahren eingebracht wird, entfällt die in der Geschäftsordnung der Landesregierung normierte – und nur für Gesetzentwürfe der Landesregierung geltende – „selbstverpflichtete“ Vorab-Beteiligung von Verbänden an der Ausarbeitung des Entwurfes und die gesetzlich bestimmte Anhörung der kommunalen Landesverbände.<sup>19</sup> Anstelle einer beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung im Verlauf einer Wahlperiode kommen auch andere denkbare Motive für eine Überstellung von innerhalb der Ministerialverwaltung erarbeiteten Formulierungshilfen an Parlamentsfraktionen in Betracht, z.B. die Erreichung breiter parlamentarischer Mehrheiten oder die angestrebte baldige Inkraftsetzung eines Gesetzes noch vor sonst drohender Diskontinuität durch Ablauf einer Wahlperiode.<sup>20</sup>

#### b) Tatbestand des § 1b PIG

Gegenstand des § 1b PIG sind durch die Ministerialverwaltung erarbeitete Formulierungshilfen, d.h. „Unterstützungsleistungen für die Beratung von Gesetzentwürfen, deren Einbringung in den Landtag durch eine Fraktion oder mehrere Fraktionen nach Artikel 44 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist“. Im Verhältnis zu „Gesetzentwürfen der Landesregierung“ sowohl im Sinne des Art. 44 Abs. 1 LV als auch im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 PIG handelt es sich dabei um ein aliud. Denn bei diesen „Gesetzentwürfen der Landesregierung“ handelt es sich nur um solche Gesetzentwürfe, die von der Landesregierung in den Landtag eingebracht werden sollen (formale Auslegung des Art. 44 Abs. 1 LV).<sup>21</sup> Nur auf sie erstreckt sich die Pflicht der Landesregierung gegenüber dem gesamten Landtag zur frühzeitigen und vollständigen Unterrichtung.<sup>22</sup> Wollte man diese verfassungsrechtliche Verpflichtung auch auf Formulierungshilfen erstrecken – wozu kein Anlass besteht –, wäre Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LV zu ändern. Dies hat der Gesetz-

geber unterlassen. Stattdessen hat er mit § 1b PIG eine (nur) einfachrechtliche Unterrichtungsverpflichtung der Exekutive eingeführt, den gesamten Landtag über erarbeitete Formulierungshilfen zu unterrichten, die im Gegensatz zu § 1 PIG nicht auf der einfachrechtlichen Wiederholung des Art. 28 Abs. 1 LV beruht. Dabei ist zu beachten, dass selbst die verfassungsrechtlich gegründete (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LV) Verpflichtung der Landesregierung über die frühzeitige und vollständige Unterrichtung über die Vorbereitung von Gesetzen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 PIG) durch § 2 PIG tatbestandlich eingegrenzt wird: Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet nach dieser Vorschrift den Landtag über Gesetzentwürfe der Landesregierung, sobald sie – also die Gesetzentwürfe – den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss des Ressortanhörungsverfahrens zur Anhörung zugeleitet werden. Dieser Zeitpunkt ist genau der Zeitpunkt im Anschluss an die Erste Kabinettsbefassung, in welcher die Landesregierung dem Gesetzentwurf zugestimmt hat.<sup>23</sup> Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um ein politisch bedeutsames Rechtsetzungsvorhaben handelt, das einer Ersten und einer Zweiten Kabinettsbefassung bedarf. Erforderlich für eine frühzeitige und vollständige Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 PIG ist mithin, dass alle Mitglieder der Landesregierung dem Gesetzentwurf, der durch den federführenden Minister nach regierungsinterner Abstimmung<sup>24</sup> zur Beschlussfassung in der Kabinettsitzung vorgelegt wird,<sup>25</sup> zuvor zugestimmt haben<sup>26</sup> mit der geschäftsordnungsrechtlichen Folge, dass dieser Kabinettsbeschluss über den „Gesetzentwurf der Landesregierung“ im Landtag und in der Öffentlichkeit einheitlich zu vertreten ist.<sup>27</sup> Im Anschluss an die Erste Kabinettsbefassung schließt sich das Verbändebeteiligungsverfahren an.<sup>28</sup> Gesetzentwürfe, über welche die Landesregierung nach der Ersten Kabinettsbefassung Beschluss gefasst hat, sind nach ihrer Versendung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht mehr als vertraulich zu behandeln. Der Fortfall der Vertraulichkeit im Anschluss an die Erste Kabinettsbefassung dient dem Ziel, die Entwürfe einer breit und offen angelegten fachlichen und politischen Diskussion zu unterziehen.<sup>29</sup> Dem Verbändebeteiligungsverfahren folgt dann die Zweite Kabinettsbefassung mit der abschließen-

den Entscheidung der Landesregierung über die Einbringung des – ggf. aufgrund der Verbändebeteiligung überarbeiten – Gesetzentwurfes in den Landtag.<sup>30</sup> Handelt es sich bei einem Gesetzentwurf der Landesregierung dagegen nicht um ein politisch bedeutsames Rechtsetzungsvorhaben, ist nur eine „Einzige Kabinettsbefassung“ zur Beschlussfassung über die – sofortige – Einbringung in den Landtag (Art. 44 Abs. 1 LV) vorgesehen, sodass eine Verbändebeteiligung im Anschluss an eine Erste Kabinettsbefassung und vor einer Zweiten (endgültigen) Kabinettsbefassung und damit auch eine frühzeitige und vollständige Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 PIG entfällt (denn der

<sup>16</sup> BVerfG, Beschl. vom 9.3.1971 – 2 BvR 326, 327, 341, 342, 343, 344, 345/69 –, BVerfGE 30, 250 (253, 254, 261); OLG München, Beschl. v. 28.7.2021 – 7 AktG 4/21 –, juris Rn. 85; VG Berlin, Urt. vom 2.12.2021 – 2 K 45.19 –, juris Rn. 20; *Augsberg* in Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Verf SH, 1. Aufl. 2021, Art. 44 Rn. 24; *Brosius-Gersdorf* in Dreier (Hrsg.), GG, Band 2, 3. Aufl. 2015, Art. 76 Rn. 58 ff.; *Kau* in Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Aufl. 2022, § 43 Rn. 63 ff.; *Kersten* in Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Stand: 86. Lfg. (Januar 2019), Art. 76 Rn. 113 ff.; *Mann* in Sachs (Hrsg.), 9. Aufl. 2021, Art. 76 Rn. 24 ff.; *Risse* in Huber/Voskuhle (Hrsg.), GG, Band 2, 8. Aufl. 2024, Art. 76 Rn. 109 ff.; Umdruck 20/906 (neu) S. 8 f.

<sup>17</sup> s. unter 2.b.

<sup>18</sup> *Augsberg*, a.a.O., Art. 44 Rn. 18 ff.

<sup>19</sup> § 28 Abs. 2 der Landesregierung Schleswig-Holstein (GeschO LReg) vom 19.8.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Bek. vom 4.10.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 863), i.V.m. Ziff. 1.5.1 der Richtlinien des Innenministeriums vom 29.11.2013 über Gesetz- und Verordnungsentwürfe (Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe), zuletzt geändert am 28.6.2018.

<sup>20</sup> vgl. *von Beyme*, Der Gesetzgeber, 1. Aufl. 1997, S. 176; Umdruck 20/906 (neu) S. 8.

<sup>21</sup> *Bryde* in v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Bd. 2, 7. Aufl. 2021, Art. 76 Rn. 31; *Risse*, a.a.O., Art. 76 Rn. 111; Umdruck 20/838 S. 15 ff.; Umdruck 20/898 S. 4.

<sup>22</sup> Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 PIG.

<sup>23</sup> § 28 Abs. 2 GeschO LReg i.V.m. Ziff. 1.5 Satz 2 u. Ziff. 1.6 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe.

<sup>24</sup> § 9 Abs. 2 bis 4 i.V.m. §§ 16, 17 GeschO LReg.

<sup>25</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 u. Abs. 3 i.V.m. §§ 18, 19 GeschO LReg.

<sup>26</sup> § 23 GeschO LReg.

<sup>27</sup> § 27 GeschO LReg.

<sup>28</sup> § 28 Abs. 2 GeschO LReg i.V.m. Ziff. 1.6 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe.

<sup>29</sup> § 28 Abs. 2 GeschO LReg i.V.m. Ziff. 1.8 Satz 1 u. 2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe.

<sup>30</sup> Art. 44 Abs. 1 LV i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 bis 4 i.V.m. §§ 15 Abs. 1 u. Abs. 3 i.V.m. §§ 16 bis 19 GeschO LReg.

Gesetzesentwurf der Landesregierung wird unmittelbar nach Abschluss der ministeriumsinternen Vorarbeiten und dem – einzigen – Kabinettsbeschluss in den Landtag eingebracht und das Parlament so zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die Gesetzesvorlage selbst informiert, nachdem die Landesregierung über den Gesetzesentwurf – erstmals und zugleich zum einzigen Mal – Beschluss gefasst hat).<sup>31</sup> Für Gesetzesentwürfe der Landesregierung zu politisch nicht bedeutsamen Rechtsetzungsvorhaben, über deren Einbringung in den Landtag die Landesregierung in nur einer einzigen Kabinettsitzung beraten und beschlossen hat, wird die Unterrichtungspflicht nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LV und dem PIG daher gar nicht ausgelöst.

Zuständig für die Unterrichtung über von der Landesregierung beschlossene Formulierungshilfen ist nach § 1b PIG das fachlich zuständige Ministerium. Der Zeitpunkt der Unterrichtungspflicht ist die „abschließende Entscheidung der Landesregierung“ über die Formulierungshilfe, d.h. die Unterrichtung ist „unverzüglich“ im Anschluss an die diesbezügliche Kabinettsitzung vorzunehmen. Zwischen der Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung und konkurrierenden Aufgaben hat das fachlich zuständige Ministerium verfassungskonform zu priorisieren; bei der Erfüllung und Abwägung dieser Pflichten kommen ihm gewisse, die Grenzen des zulässigen Ermessens nicht zu überschreitende Einschätzungsspielräume zu.<sup>32</sup>

Die Unterrichtungspflicht des fachlich zuständigen Ministeriums erfährt allerdings eine tatbestandliche Einschränkung: Selbst wenn die Landesregierung Beschluss fasst über eine Formulierungshilfe zu einem Gesetzesentwurf, der anschließend durch eine Fraktion oder mehrere Fraktionen in den Landtag eingebracht werden soll, wird die Unterrichtungspflicht nach § 1b PIG nicht ausgelöst, sofern diese Unterstützungsleistungen nicht auf Initiative der Landesregierung hin erfolgen. Wann die Landesregierung die Initiative ergriffen hat und wann nicht, wird nur in eindeutigen Fällen feststellbar sein. Entgegen dem geschriebenen Wortlaut „... auf Initiative der Landesregierung hin ...“ ist die Suche nach dem materiellen Autor (im Sinne eines „Erstverursachers“) einer Gesetzesvorlage im parlamentarischen Parteienstaat letztlich nicht möglich, denn das parlamentarische Regierungssystem von Grundgesetz und Landesverfassung institutionalisiert Zusammenarbeit und personelle Verflechtung

von Regierung und Parlamentsmehrheit.<sup>33</sup> Nur Formulierungshilfen, die eindeutig und belegbar – z.B. durch entsprechende schriftliche Ersuchen – aus Landtagsfraktionen abgefragt worden sind (und die im Sinne des § 1b PIG dann nicht auf Initiative der Landesregierung hin erfolgen), lösen dann nicht die Unterrichtungspflicht nach § 1b PIG aus.<sup>34</sup> Regelmäßig nicht unter den Tatbestand des § 1b PIG dürften auch Formulierungshilfen für die Beratung von bereits in den Landtag eingebrachten Gesetzesentwürfen im Landtag und in den Ausschüssen des Landtages fallen (z.B. bei der Abfassung von Änderungsanträgen): Solche Formulierungshilfen werden regelmäßig vom fachlich zuständigen Ministerium erarbeitet (es handelt sich dann um ministerielle Formulierungshilfen, nicht um von der Landesregierung beschlossene Formulierungshilfen<sup>35</sup>); nur wenn anstelle des fachlich zuständigen Ministeriums die Landesregierung im Verlauf eines bereits eingeleiteten parlamentarischen Verfahrens über eine Formulierungshilfe (z.B. zu einem Änderungsantrag) Beschluss zu fassen hat, weil diese ihrem Inhalt nach von – bereits gefassten – Beschlüssen der Landesregierung abweicht oder über sie hinausgeht<sup>36</sup>, ist nunmehr der gesamte Landtag nach § 1b PIG darüber zu unterrichten.

### **c) Parlamentarische Demokratie und ständiger Informationsaustausch zwischen Regierung und Parlamentsmehrheit**

Unberührt von der verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 PIG zur frühzeitigen und vollständigen Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung über die Vorbereitung von Gesetzen – d.h. über „Gesetzesentwürfe der Landesregierung“ (Art. 44 Abs. 1 LV) – und von der einfachgesetzlichen Verpflichtung des fachlich zuständigen Ministeriums nach § 1b PIG über die unverzügliche Unterrichtung des Landtages über von der Landesregierung beschlossene Formulierungshilfen bleibt das parallel geltende verfassungsrechtliche Strukturprinzip der parlamentarischen Demokratie in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein mit der Wahl des Ministerpräsidenten durch die Mehrheit der Mitglieder des Landtages (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3 u. Abs. 4 LV).<sup>37</sup> Grundprinzip der parlamentarischen Demokratie ist, dass das Parlament in zwei politische Kraftzentren aufzuteilen ist: Einerseits in das Kraftzentrum der parlamentarischen Mehrheit, welche den Minis-

terpräsidenten wählt und das von ihm verantwortete Sachprogramm (und damit die Regierung) trägt. Dazu bestimmt er die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LV), also für die politischen Grund- und Leitentscheidungen, die den Rahmen für die Arbeit der Landesregierung bilden und alle Landesminister bei der Leitung ihres Ressorts binden (Art. 36 Abs. 2 LV; § 1 GeschO LReg).<sup>38</sup> Und andererseits in das Kraftzentrum der parlamentarischen Minderheit, welche die Rolle der Opposition wahrnimmt; im schleswig-holsteinischen Verfassungsrecht wird dem Dualismus „Regierungsmehrheit-Oppositionsminderheit“<sup>39</sup> durch die ausdrückliche Erwähnung der Opposition im Verfassungswortlaut (Art. 18 LV) in besonderer Weise Rechnung getragen.<sup>40</sup> Die Mitteilung von Informationen, darunter u.a. die Überstellung von Vorarbeiten zu Gesetzesvorlagen aus der Ministerialverwaltung (ministerielle Formulierungshilfen), durch einen Minister oder durch einen ihn vertretenden Staatssekretär oder durch einen anderen zu

<sup>31</sup> Umdruck 20/906 (neu) S. 6.

<sup>32</sup> vgl. NdsStGH, Urt. vom 29.1.2016 - StGH 1/15, StGH 2/15, StGH 3/15 -, BeckRS 2016, 42084 (Ls. 3).

<sup>33</sup> vgl. *Bryde*, a.a.O., Art. 76 Rn. 31; s. auch Umdruck 20/838 S. 17 f. und Ziff. 2.c. dieses Beitrages.

<sup>34</sup> Umdruck 20/1035 S. 7: Unterrichtungspflicht gegenüber gesamten Landtag nach § 1b PIG wird doch ausgelöst, wenn Landesregierung die nur zu Gesetz „X“ erbetene Formulierungshilfe aus Zweckmäßigkeitserwägungen in einem Artikelgesetz mit einer weiteren Formulierungshilfe zu Gesetz „Y“ verknüpft.

<sup>35</sup> Von der Unterrichtungspflicht des § 1b PIG werden nur von der Landesregierung beschlossene Formulierungshilfen erfasst, denn der Tatbestand der Vorschrift setzt ausdrücklich die „abschließende Entscheidung der Landesregierung“ (über die Formulierungshilfe, d.h. die „Unterstützungsleistungen für die Beratung von Gesetzesentwürfen, deren Einbringung in den Landtag durch eine Fraktion oder mehrere Fraktionen nach Artikel 44 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist, sofern diese Unterstützungsleistungen auf Initiative der Landesregierung hin erfolgen“ voraus.

<sup>36</sup> § 8 Satz 2 GeschO LReg.

<sup>37</sup> *Brüning* in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), *Verf SH*, 1. Aufl. 2021, Art. 16 Rn. 11; Umdruck 20/906 (neu) S. 23.

<sup>38</sup> vgl. *Kersten*, *Parlamentarismus und Populismus*, *JuS* 2018, 929 (930); Umdruck 20/906 (neu) S. 23.

<sup>39</sup> BVerfG, Urt. vom 30.6.2009 - BvE 2, 5/08, 2 BvR 1010, 1022, 1269/08, 182/09 -, BVerfGE 123, 267 (359); Umdruck 20/906 (neu) S. 23.

<sup>40</sup> BVerfG, Urt. vom 17.8.1956 - 1 BvB 2/51 -, BVerfGE 5, 85 (224); Umdruck 20/906 (neu) S. 23.

diesem Zwecke besonders beauftragten Landesbediensteten an eine regierungstragende (Mehrheits-)Fraktion oder an regierungstragende (Mehrheits-)Fraktionen zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Landesregierung noch keine (Zwischen-)Entscheidung über einen Gesetzentwurf in Form einer Ersten Kabinettsbefassung gefasst hat – sodass deshalb noch nicht die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Landtag ausgelöst ist –<sup>41</sup>, ist Ausdruck der steten Abstimmung über das gemeinsam verantwortete Sachprogramm, z.B. hinsichtlich der durch die regierungstragenden Fraktionen im Landtag künftig zu beratenden und zu beschließenden Gesetzesvorhaben. Angesichts der verfassungsrechtlichen Konstruktion, dass in der parlamentarischen Demokratie die Mehrheitsfraktionen die Regierung stützen und deren Bildung überhaupt erst ermöglichen, ist diese stete Abstimmung und der ständige Informationsaustausch in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der parlamentarischen Demokratie<sup>42</sup> untrennbar verbunden. Entscheidet sich z.B. ein Minister, einen innerhalb des vom ihm geleiteten Ministeriums erstellten Entwurfes von Rechtsvorschriften in einem bestimmten Bearbeitungsstand (Referentenentwurf) nicht in die Abstimmung zwischen den mit dem Gegenstand des Rechtsetzungsvorhabens befassten Ressorts zu geben<sup>43</sup> und anschließend eine Erste Beschlussfassung der Landesregierung über eine entsprechende Kabinettsvorlage nebst Gesetzentwurf vorzubereiten<sup>44</sup> (an welche sich dann das Verbändebeteiligungsverfahren anschließt<sup>45</sup>), sondern diesen innerhalb der Landesregierung „unabgestimmten“ Referentenentwurf unmittelbar an die regierungstragende (Mehrheits-) Fraktion oder die regierungstragenden (Mehrheits-)Fraktionen zu überstellen, so handelt dieser Minister im Rahmen des ihm verfassungsrechtlich zustehenden Ermessens, soweit dieses Vorgehen sich innerhalb der vom Ministerpräsidenten vorgegebenen Richtlinien der Regierungspolitik (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LV, § 1 GeschO LReg) bewegt. Anders als bei einem durch die Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf würde die regierungstragende (Mehrheits-)Fraktion oder würden die regierungstragenden (Mehrheits-)Fraktionen bei der Entscheidung über die Einbringung des Entwurfes in den Landtag (Art. 44 Abs. 1 LV) einen Prozess der sachlichen Abstimmung über den Inhalt der Gesetzesvorlage vollziehen, den es zuvor noch nicht gegeben hat (denn ein diesbezüglicher Abstimmungsvorgang

oder gar mehrere diesbezügliche Abstimmungsvorgänge („Kabinettsbefassung(en)“) innerhalb der von den regierungstragenden (Mehrheits-)Fraktion(en) getragenen Landesregierung hat bzw. haben nicht stattgefunden). Eine Unterrichtungspflicht der einzelnen Mitglieder der Landesregierung gegenüber dem Landtag über das „Zurverfügungstellen“ von „unabgestimmten“ Entwürfen von Rechtsvorschriften besteht daher auch nicht.<sup>46</sup>

#### **d) Rechtsschutz gegen Verletzungen der Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung nach § 1b PIG**

Unterrichtet die Landesregierung den Landtag nicht frühzeitig und vollständig über die Vorbereitung von Gesetzen und verletzt dadurch Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 PIG, so ist der Landtag berechtigt, ein Organstreitverfahren nach Art. 51 Abs. 2 Nr. 1 LV i.V.m. § 3 Nr. 1 i.V.m. §§ 35 ff. des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG)<sup>47</sup> einzuleiten.<sup>48</sup> Beteiligte in so einem verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahren wären der Landtag als Antragsteller und die Landesregierung als Antragsgegnerin, und das durch den Antragsteller gerügte Handeln der Antragsgegnerin wäre die Nichtvornahme der frühzeitigen und vollständigen Unterrichtung (§ 36 Abs. 1 LVerfGG). Anstelle eines untätig bleibenden Landtages (bzw. eines untätig bleibenden Landtagspräsidenten<sup>49</sup>) wären aufgrund der ausdrücklichen verfassungsprozessualen Regelung des § 36 Abs. 1 LVerfGG auch Fraktionen – insbesondere Oppositionsfraktionen – berechtigt, ein verfassungsgerichtliches Organstreitverfahren gegen die Landesregierung wegen desselben Vorwurfes einzuleiten (gesetzliche Prozessstandschaft).<sup>50</sup> Das fachlich zuständige Ministerium verletzt § 1b PIG, wenn es eine von der Landesregierung beschlossene Formulierungshilfe im Sinne dieser Vorschrift nicht unverzüglich im Anschluss an die diesbezügliche Kabinettsitzung (sondern erst nach einiger Zeit) dem gesamten Landtag (sondern z.B. nur einer Fraktion) zur Verfügung stellt. Rechtsschutzsuchender wäre auch in so einem Fall der Landtag<sup>51</sup>, Rechtsschutzgegner das fachlich zuständige Ministerium. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor, denn ob eine Streitigkeit zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art ist, beurteilt sich nach der Rechtsnatur der Rechtsnormen, die das Rechtsverhältnis prägen, aus dem der geltend gemachte Anspruch hergeleitet

wird. Zivilrecht ist Jedermannsrecht. Öffentlich-rechtlicher Natur sind demgegenüber diejenigen Rechtsnormen, welche einen Träger öffentlicher Gewalt gerade als solchen berechtigen oder verpflichten, die also gerade einen öffentlichen Verwaltungsträger zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Befugnissen ausstatten oder besonderen Regeln unterwerfen.<sup>52</sup> § 1b PIG verpflichtet ausschließlich das fachlich zuständige Ministerium und damit einen Träger öffentlicher Gewalt, ist also eine öffentlich-rechtliche Norm. Die öffentlich-rechtliche Streitigkeit ist allerdings nichtverfassungsrechtlicher Art, denn obgleich sowohl Rechtsschutzsuchender (Landtag) als auch Rechtsschutzgegner (fachlich zuständiges Ministerium) formal Verfassungsrechtssubjekte sind, wird materiell vom Rechtsschutzsuchenden gegenüber dem Rechtsschutzgegner die Vornahme einer Unterrichtung verlangt, die ihrerseits nicht auf Verfassungsrecht (Art. 28 Abs. 1 LV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 PIG), sondern auf einfachem, die Verfassung „überschießendem“ Gesetzesrecht (§ 1b PIG) be-

<sup>41</sup> Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 PIG.

<sup>42</sup> Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3 u. Abs. 4 LV.

<sup>43</sup> § 16 GeschO LReg.

<sup>44</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 1 GeschO LReg.

<sup>45</sup> § 28 Abs. 2 GeschO LReg i.V.m. Ziff. 1.5 Satz 2, 1.6 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe.

<sup>46</sup> Umbruck 20/906 (neu) S. 23 f.

<sup>47</sup> Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG) vom 10.1.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz v o m

13.3.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 313).

<sup>48</sup> vgl. NdsStGH, Ur. vom 9.3.2021 - StGH 3/20 -, juris Rn. 27 f.

<sup>49</sup> Das Land wird „in allen Rechtsstreitigkeiten des Landtages“ durch den Landtagspräsidenten vertreten (Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LV).

<sup>50</sup> vgl. NdsStGH, Ur. vom 9.3.2021 - StGH 3/20 -, juris Rn. 27; s. auch NdsStGH, Ur. vom 15.1.2019 - StGH 1/18 -, juris Rn. 37; vgl. Ewer in Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Verf SH, 1. Aufl. 2021, Art. 58 Rn. 47 m.w.N.

<sup>51</sup> s. Fn. 49.

<sup>52</sup> BVerwG, Beschl. vom 21.11.2016 - 10 AV 1/16 -, NVwZ 2017, 329 (329); BVerwG, Beschl. vom 2.5.2007 - 6 B 10/07 -, NJW 2007, 2275 (2276); Ehlers/Schneider in Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, Stand: 28 EL (März 2015), § 40 Rn. 222 ff.; Wöckel in Eyermann (Hrsg.), VwGO, 16. Aufl. 2022, § 40 Rn. 44.

ruht.<sup>53</sup> Statthafte Klageart ist die allgemeine Leistungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO), gerichtet auf die Vornahme der Unterrichtung durch das fachlich zuständige Ministerium; die Unterrichtung bleibt auch möglich, nachdem eine Fraktion oder mehrere Fraktionen einen ausweislich der Begründung auf der ausgereichten Formulierungshilfe basierenden Gesetzentwurf in die parlamentarische Beratung eingebracht haben (Art. 44 Abs. 1 LV). Im Rahmen der allgemeinen Leistungsklage schließt die erforderliche Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)<sup>54</sup>, wonach nur klagebefugt ist, wer eine Verletzung eigener Rechte im Verwaltungsprozess geltend machen kann, die Prozessstandschaft aus, wenn sie nicht gesetzlich zugelassen ist.<sup>55</sup> Im Gegensatz zum verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahren (§ 36 Abs. 1 LVerfGG) fehlt es aber im verwaltungsgerichtlichen Verfahren an einer gesetzlichen Regelung, welche eine gesetzliche Prozessstandschaft von Fraktionen zugunsten des Landtages zuließe. Ohne die Regelung einer gesetzlichen Prozessstandschaft können Fraktionen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht das Recht des Landtages aus § 1b PIG gegen die Landesregierung geltend machen, selbst wenn dieses Recht im verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahren Ausdruck der Kontrollfunktion des Parlaments und des (parlamentarischen) Minderheitenschut-

zes – d.h. des Oppositionsschutzes – ist.<sup>56</sup> Sachlich zuständiges (erstinstanzliches) Gericht wäre das Verwaltungsgericht in Schleswig.<sup>57</sup> Berufungsgericht wäre, wenn die Berufung zugelassen würde, das Oberverwaltungsgericht in Schleswig.<sup>58</sup> Da es sich bei § 1b PIG um nicht revisibles Landesrecht<sup>59</sup> handelt, ist eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht ausgeschlossen.

Die Verletzung der in § 1b PIG normierten Unterrichtungspflicht führt nicht zur Nichtigkeit des später beschlossenen Gesetzes. § 1b PIG setzt gerade kein verfassungsrechtliches Gebot um, sondern ist eine Verfahrensvorschrift, der ein reiner Ordnungscharakter zugewiesen ist.<sup>60</sup>

<sup>53</sup> Ehlers/Schneider in Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, Stand: 28. EL (März 2015), § 40 VwGO Rn. 151; Umdruck 20/1035 S. 15.

<sup>54</sup> BVerwG, Urt. vom 15.6.2011 – 9 C 4/10 –, NVwZ 2011, 1388 (1388); Happ, a.a.O., § 42 Rn. 68; Sodan in Sodan/Ziekow (Hrsg.), VwGO, 5. Aufl. 2018, § 42 Rn. 62, 371 m.w.N.

<sup>55</sup> BVerwG, Urt. vom 26.10.1995 – 3 C 27/94 –, NVwZ-RR 1996, 537 (537); Happ in Eyermann (Hrsg.), VwGO, 16. Aufl. 2022, § 42 Rn. 82; Wahl/Schütz in Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, Stand: 45. EL (Januar 2024), § 42 VwGO Rn. 37.

<sup>56</sup> vgl. BVerfG, Beschl. vom 17.9.2019 – 2 BvE 2/16 –, NVwZ 2019, 1669 (1669 f.) m.w.N.; Bethge in

Schmitz-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), BVerfGG, Stand: 50. Lfg. (Januar 2017), § 64 Rn. 85a; Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015, Rn. 382b.

<sup>57</sup> § 45 VwGO i.V.m. § 64 des Landesjustizgesetzes (LJG) vom 17.4.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.3.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301).

<sup>58</sup> §§ 124 ff. VwGO i.V.m. § 65 LJG.

<sup>59</sup> BVerwG, Beschl. vom 7.2.2014 – 8 B 42.13 –, juris Rn. 4; BVerwG, Beschl. vom 25.2.2009 – 8 B 1/09 –, juris Rn. 4; Kraft in Eyermann (Hrsg.), VwGO, 16. Aufl. 2022, § 137 Rn. 20 ff.

<sup>60</sup> vgl. zu Bestimmungen über die Anhörung kommunaler Landesverbände vor Erlass von Rechtsvorschriften: LVerfG M-V, Urt. vom 11.5.2006 – LVerfG 1/05, 5/05, 9/05 –, LKV 2006, 461 (465); anders nach Thüringischem Landesverfassungsrecht, wo die Anhörung kommunaler Landesverbände verfassungsrechtlich geboten ist: ThürVerfGH, Urt. vom 12.10.2004 – VerfGH 16/02 –, LKV 2005, 259 (261). Entsprechendes gilt für die – nur – einfach rechtliche Regelung der Unterrichtungspflicht der Landesregierung über Formulierungshilfen, die wie – wie die Verpflichtung der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern zur Anhörung der kommunalen Verbände bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden berühren (Art. 6 und 93 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i.d.F. d.Bek. vom 16.5.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 270, ber. S. 351) – nicht im Verfassungsrecht geregelt ist, anders als die Verpflichtung der Thüringer Landesregierung, den Zusammenschlüssen der Gemeinden und Gemeindeverbänden grundsätzliche Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor aufgrund eines Gesetzes allgemeine Fragen geregelt werden, die die Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen (Art. 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25.10.1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.5.2024 (GVOBl. S. 89).

## Grundsteuerreform in Schleswig-Holstein – das Transparenzregister und die neuen Hebesätze für 2025

Antonia von Zitzewitz, Kai Becker, Finanzministerium Schleswig-Holstein



Der Beitrag beleuchtet Hintergrundinformationen zum Transparenzregister, das vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Anfang September 2024 veröffentlicht wird.

### I. Hintergrund:

Mit der Grundsteuerreform begegnen wir einer der größten Steuerreformen der vergangenen Jahrzehnte. Sie birgt neue und große Herausforderungen für alle Beteiligten: Steuerbürger/-innen, Finanzverwaltung und Kommunen. Der Stand der Umsetzung zeigt: Gemeinsam sind wir be-

<sup>1</sup> Antonia von Zitzewitz ist stellvertretende Leitung des im Finanzministerium eingesetzten Projekts zur Umsetzung der Grundsteuerreform in den Bewertungsstellen der Finanzämter des Landes.

<sup>2</sup> Kai Becker ist im Projekt zur Umsetzung der Grundsteuerreform unter anderem mit der Koordinierung und fachlichen Begleitung der Arbeiten am Transparenzregister betraut.

reits weit vorangeschritten. Über 90 % der zu bearbeitenden Fälle sind erledigt, in über 1,1 Millionen Fällen sind Bescheide erstellt (Stand Juli 2024) und entsprechende Datensätze der Grundsteuermessbescheide für die Kommunen zur Weiterverarbeitung bereitgestellt worden. Für die Grundsteuererhebung durch die Kommunen ab 2025 nach neuem Recht ist im nächsten Schritt die Festlegung der neuen Hebesätze entscheidend. Der im Grundsteuermessbescheid festgesetzte neue Grundsteuermessbetrag (im Folgenden: Messbetrag) wird mit dem jeweiligen neuen Hebesatz der Kommune multipliziert. Ergebnis ist die zu zahlende Grundsteuer:

$$\text{Messbetrag} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$$

Die Hebesätze sind somit maßgebliche Einflussgröße für das Grundsteueraufkommen einer Kommune. Hierüber beeinflusst sie die Höhe der Grundsteuer für den Einzelnen und auch ihr gesamtes Grundsteueraufkommen.

Ziel ist die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, d. h. das Gesamtgrundsteueraufkommen einer Kommune soll von der Reform unberührt bleiben. Hierfür hat sich die Bundesregierung bereits 2019 zu Beginn der Reform und ebenso die Landesregierung ausgesprochen. Die Kommunalen Landesverbände haben in der Vergangenheit zugesagt, sich dafür einzusetzen, dass die Hebesätze so angepasst werden, dass die Reform nicht zu Mehreinnahmen in den einzelnen Kommunen führt. Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt hiervon unberührt. Der Entwicklung der Hebesätze liegt die jeweils eigenverantwortliche Entscheidung der einzelnen Kommunen unter Berücksichtigung ihres Finanzbedarfs zugrunde.

Das Finanzministerium wird Anfang September 2024 ein Transparenzregister veröffentlichen, in dem diejenigen Hebesätze ausgewiesen werden, die bei Einhaltung voraussichtlich bewirken, dass das Grundsteueraufkommen der einzelnen Kommunen für das Jahr 2025 (erstmalige Grundsteuererhebung nach reformiertem Recht) im Vergleich zum Jahr 2024 (letztmalige Erhebung nach altem Recht) nicht steigt oder sinkt. Das Register schafft Transparenz für die Bürger/innen und bietet den Kommunen Unterstützung bei der Entscheidung für ihre neuen Hebesätze ohne Beeinträchtigung ihrer Hebesatzautonomie.

Das Transparenzregister wird für jede Kommune in Schleswig-Holstein einen neuen Hebesatz für Grundsteuer A, der für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung findet, und einen neuen Hebesatz für Grundsteuer B, der für Grundstücke (z. B. Ein- und Zweifamilienhäuser) herangezogen wird, ausweisen. Insgesamt werden somit für die über 1.000 Gemeinden in Schleswig-Holstein über 2.000 Hebesätze für das Register berechnet. Unterstützung erfährt das Finanzministerium dabei durch die statistische und stochastische Expertise des für Schleswig-Holstein zuständigen Statistikamts Nord (im Folgenden: Statistikamt). Die Herausforderungen und der hohe Anspruch an die Berechnungen für das Transparenzregister werden im Folgenden näher erläutert.

## II. Die Ermittlung des bisherigen Grundsteueraufkommens der einzelnen Kommune:

Die Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze erfordert im ersten Schritt die Ermittlung des bisherigen Grundsteueraufkommens der einzelnen Kommune demgegenüber das Aufkommen reformbedingt unverändert bleiben soll.

### 1. Grundsteuer-Istaufkommen:

Der Berechnung könnte das Grundsteuer-Istaufkommen der einzelnen Kommune zugrunde gelegt werden, d. h. ihr tatsächliches Grundsteueraufkommen in einem Jahr. Auf dieser Grundlage könnte mittels der neuen Messbeträge der neue Hebesatz berechnet werden:

$$\frac{\text{Grundsteuer - Istaufkommen 2024}}{\text{Summe der Messbeträge (neues Recht)}} = \text{Hebesatz 2025}$$

Die Berechnung der neuen Hebesätze anhand des Grundsteuer-Istaufkommens ist aus verschiedenen Gründen jedoch nicht sachgerecht. Zum einen wird das Grundsteuer-Istaufkommen nicht rechtzeitig, d. h. bis Anfang September 2024, bekannt sein. Es könnte daher lediglich anhand der Werte des Jahres 2023 oder des 1. Halbjahres 2024 mit entsprechenden Unsicherheiten hochgerechnet werden. Überdies bergen die anhand des Grundsteuer-Istaufkommens berechneten neuen Hebesätze erhebliche Risiken. Denn

das Grundsteuer-Istaufkommen in einer Kommune fällt von Jahr zu Jahr teilweise erheblich unterschiedlich aus, ohne dass die Bemessungsgrundlage (Summe der Messbeträge in der Kommune) sich entsprechend verändert hat. Das Grundsteuer-Istaufkommen bildet lediglich den tatsächlichen Eingang in einem Jahr ab und berücksichtigt daher weder Zahlungsausfälle noch Nachzahlungen für mehrere Jahre. Wird z. B. in einer Kommune für ein Neubaugebiet die Grundsteuer rückwirkend für mehrere Jahre festgesetzt und diese insgesamt in einem Jahr nachgefordert, kann dies erhebliche Schwankungen des Grundsteuer-Istaufkommens bewirken. Das Grundsteuer-Istaufkommen bietet somit nicht verlässlich Aufschluss darüber, wie hoch das Aufkommen einer Kommune ausfällt mit Bezug auf allen Grundbesitz, für den sie hebeberechtigt ist. Das Grundsteuer-Istaufkommen weicht somit in der Regel vom tatsächlichen Aufkommenspotential, d. h. dem Messbetragsvolumen ab.

Für die Berechnung der voraussichtlich aufkommensneutralen Hebesätze für 2025 war daher ein anderer Berechnungsweg erforderlich.

### 2. Die Berechnung des Grundsteueraufkommens anhand des Messbetragsvolumens einer Kommune:

Wird das Grundsteueraufkommen einer Kommune anhand der bisherigen Messbeträge ermittelt, spiegelt es die Bemessungsgrundlage (Summe der Messbeträge, d. h. Messbetragsvolumen der Kommune) wider, ohne zufälligen Schwankungen unterworfen zu sein.

Auf Grundlage des alten und neuen Messbetragsvolumens einer Kommune (d. h. Summe aller Messbeträge nach altem Recht und Summe aller Messbeträge nach neuem Recht) kann sodann der neue, aufkommensneutrale Hebesatz für 2025 für die jeweilige Kommune berechnet werden:

$$\frac{\text{Messbetragsvolumen (altes Recht)} \times \text{Hebesatz 2024}}{\text{Messbetragsvolumen (neues Recht)}} = \text{Hebesatz 2025}$$

Auf diese Weise werden die voraussichtlich aufkommensneutralen Hebesätze berechnet, die im Transparenzregister veröffentlicht werden.

### III. Herausforderungen bei der Berechnung der Hebesätze:

Die Messbetragsvolumina im alten und neuen Recht können nicht ohne Weiteres ermittelt werden. Im alten Recht ist hierfür der teilweise jahrzehntealte Datenbestand ursächlich, der zunächst geprüft und aktualisiert werden muss. Im neuen Recht liegen aufgrund der – wenngleich bereits weit vorangeschrittenen – Reformumsetzung noch nicht alle Messbeträge vor. Aufgabe des Statistikamts in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium ist es daher, auf Grundlage des aufbereiteten Datenbestands nach altem Recht und den bereits festgestellten Messbeträgen nach neuem Recht die noch offenen neuen Messbeträge möglichst zutreffend zu ermitteln.

Eine grundlegende Herausforderung besteht hierbei darin, dass die in Schleswig-Holstein zu bewertenden Grundbesitzflächen sich auf vergleichsweise viele Kommunen verteilen. Schleswig-Holstein zählt mit 1.104 Städten und Gemeinden die drittmeisten im Ländervergleich. Das bedeutet, dass die einzelne Kommune hierzulande vergleichsweise wenige Grundstücke bzw. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft umfasst, im Durchschnitt ca. 1.100 Fälle. Das hat für die Schätzung der offenen Messbeträge beachtliche Folgen: Die Festsetzungsquote für eine Kommune muss umso höher ausfallen, je kleiner die Anzahl der Fälle in der betreffenden Kommune ist, um ein möglichst genaues Ergebnis zu erzielen.

Im Zuge der Berechnungen für das Transparenzregister sind verschiedene Faktoren zu beachten, die im engen Austausch zwischen Statistikamt und Finanzministerium erarbeitet wurden und werden, und in den Berechnungen entsprechend Berücksichtigung finden. Auf diese Weise kann eine möglichst genaue Hochrechnung der fehlenden Messbeträge erfolgen. Dazu zählen folgende Gesichtspunkte:

- Das Statistikamt hat anhand des aufbereiteten Datenbestands im alten Recht besonders relevante Fälle herausgearbeitet, d. h. Fälle, die für das Messbetragsvolumen in der jeweiligen Kommune ins Gewicht fallen und eine Hochrechnung erheblich beeinflussen können. Die rechtzeitige Feststellung der neuen Messbeträge für diese Fälle wurde so dann sichergestellt.
- Es wurden Fälle identifiziert, in denen die auffällige Entwicklung des neuen Messbetrags gegenüber dem bisherigen Messbetrag einer Prüfung bedurf-

te, um auszuschließen, dass das Schätzungsergebnis maßgeblich beeinträchtigt wird (z. B. wenn in einem Fall unter der Steuernummer für eine Eigentumswohnung versehentlich die gesamte Gebäudefläche als Alleineigentum erklärt wurde – in diesem Fall fällt der neue Messbetrag besonders hoch gegenüber dem bisherigen aus).

- Im Zuge der Hochrechnung der bislang fehlenden Messbeträge ist – damit diese möglichst genau gelingt – zu berücksichtigen, anhand welcher Faktoren der Grundbesitz im alten Recht bewertet wurde und wie sich diese Faktoren im neuen Recht auswirken. Hierfür wurden die der Finanzverwaltung vorliegenden Daten ausgewertet. Fehlt z. B. bei einem im alten Recht als unbebaut bewerteten Grundstück eine Festsetzung im neuen Recht, ist diese Information für die Schätzung des Messbetrags im neuen Recht wesentlich und wird entsprechend berücksichtigt. Gleiches gilt für die Größe des Grundstücks, die im alten und neuen Recht einen wesentlichen Bewertungsfaktor darstellt.
- Im alten Datenbestand waren teilweise die hinterlegten hebeberechtigten Kommunen zu aktualisieren, wenn sich seit dem Zeitpunkt des letzten Grundsteuerermessbescheids, dessen Daten für die Berechnung herangezogen werden, zwischenzeitlich Gebietskörperschaftsänderungen (z. B. Zusammenfassung oder Eingliederung von Kommunen) ergeben haben.

Überdies bedürfen einige der reformbedingten Rechtsänderungen besonderer Berücksichtigung bei der Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze – hierzu zählen insbesondere folgende Bereiche:

- In verschiedenen Fallkonstellationen wurden für ein Grundstück nach altem Recht zwei Messbeträge festgesetzt, während im neuen Recht nur noch ein Messbetrag festzusetzen ist. Hierzu zählen z. B. in bestimmten Fällen Garagen eines Wohnhauses oder ein Gebäude, das auf dem Grund und Boden eines anderen Eigentümers errichtet wurde. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass alle Messbeträge im alten Recht kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden (§ 266 Absatz 4 Satz 1 Bewertungsgesetz). Darüber erhalten die Kommunen keine gesonderte Mitteilung des Finanzamts.

- Eine grundsätzliche Rechtsänderung im Zuge der Grundsteuerreform betrifft Betriebe der Land- und Forstwirtschaft: Im alten Recht wurden die sogenannten Wohnteile der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, d. h. Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen, gemeinsam mit dem eigentlichen Betrieb bewertet. Der Messbetrag unterliegt im alten Recht insgesamt der Grundsteuer A. Im neuen Recht sind diese Wohnteile nunmehr gesondert im Grundvermögen zu bewerten und unterliegen der Grundsteuer B. Die betroffenen Steuerpflichtigen werden künftig insoweit Grundsteuer A für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für den Wohnteil entrichten. Damit die Rechtsänderung im Zuge der Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze nicht zu einer strukturellen Mehrbelastung der Eigentümer/-innen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe führt, wurde auch in diesem Bereich eine Lösung erarbeitet: Der im alten Recht auf die Wohnteile entfallende Anteil des Messbetragsvolumens wird ermittelt und – für die Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze – im alten Recht dem Messbetragsvolumen der Grundsteuer B zugeordnet.

Auf der Grundlage der aufbereiteten Daten, der vielfältigen Vorarbeiten und Vorüberlegungen entwickelt das Statistikamt eine möglichst genaue Schätzungsmethode für die bislang noch nicht festgesetzten Messbeträge anhand verschiedener Verfahren und Modellrechnungen.

### IV. Fazit und Ausblick:

Die intensiven Arbeiten am Transparenzregister zeigen die vielseitigen Herausforderungen für die Berechnungen der aufkommensneutralen Hebesätze auf. Das frühzeitig vom Finanzministerium zugesagte Transparenzregister bietet neben der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit eine wertvolle Möglichkeit für die Kommunen, auf die Ergebnisse differenzierter Berechnungen zurückzugreifen bei ihrer Entscheidung für ihre neuen Hebesätze.

Um die Belange der Kommunen bestmöglich zu berücksichtigen, erfolgte auch in diesem Zusammenhang ein frühzeitiger und regelmäßiger Austausch zwischen dem im Finanzministerium eingesetzten Projekt zur Umsetzung der Grundsteuerreform und den kommunalen Landesverbänden. Nicht zuletzt der

Veröffentlichungszeitpunkt wurde in diesem Kreis frühzeitig abgestimmt. Dem Finanzministerium war es dabei wichtig, den Kommunen das Register rechtzeitig für das Verfahren zur Feststellung der neuen Hebesätze zur Verfügung zu stellen, in dem Bewusstsein, dass ihre Hebesatzautonomie hiervon unberührt bleibt. Zugleich ermöglicht die möglichst späte Bereitstellung entsprechend höhere Aussagekraft der Angaben des Registers, weil mehr Zeit für die Berechnung und Arbeit an der Datengrundlage verbleibt. In Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden erfolgt die Veröffentlichung daher Anfang September 2024.

Ziel ist, ein möglichst hochwertiges und belastbares Transparenzregister für die Öffentlichkeit und die Kommunen des Landes bereitzustellen. Denn dieser Schritt wird ein weiterer Baustein, um den Reformprozess weiterhin gemeinsam mit Erfolg voranzubringen.



**4.-8. Sept.**

**NORD  
BAU<sub>24</sub>**

**Nordeuropas Baufachmesse**



**Holstenhallen Neumünster**

## Irrtümer und Missverständnisse in der Diskussion um die Grundsteuer<sup>1</sup>

Carl-Georg Müller, Hauptreferent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW



gen. Wie sich jedoch gezeigt hat, ist die Geschichte der aktuellen Reform auch eine Geschichte von Missverständnissen. Diese könnten im kommenden Jahr 2025 politische Schäden vor Ort anrichten – sofern sie nicht ausgeräumt werden.

Ansatzpunkte für Aufklärungsarbeit gibt es viele. Grundsätzlich gilt es, einem undifferenzierten Pauschalverdacht entgegenzutreten, dem sich Gemeinden nicht selten ausgesetzt sehen – zum Beispiel, wenn ihnen die Beiträge anderer Akteure (etwa des Reformgesetzgebers) zur Last gelegt werden, obwohl sie über das in NRW und S.-H. zur Anwendung kommende Bundesmodell gar nicht disponiert werden können.

### Aufkommensneutralität

Als Hauptkristallisationspunkt für Missverständnisse im Zuge der Reform erscheint die sogenannte Aufkommensneutralität, die dringend einer differenzierteren Betrachtung bedarf:

Ihre eigentliche Bedeutung ist simpel. Die Reform selbst soll kein Anlass für Aufkom-

mensveränderungen sein, wobei mit Aufkommen das jeweilige gemeindeweite Gesamtaufkommen der Grundsteuer A beziehungsweise B gemeint ist. Ausgangspunkt für dieses – zumindest aus Sicht vieler Steuerpflichtiger zentrale – politische Versprechen der Reform war, dass die Grundstückswerte seit der letzten Hauptfeststellung (in den alten Bundesländern 1964, in den neuen Bundesländern 1935) flächendeckend erheblich gestiegen sind und sich diese Steigerung nicht proportional in einer „explodierenden“ örtlichen Grundsteuerlast wiederfinden sollte. Eigentlich eine bloße Selbstverständlichkeit, der durch eine rechnerische Anpassung der örtlichen Hebesätze an das reformbedingt veränderte Messbetragsniveau leicht begegnet werden kann und wird.

Dass sich die Gemeinden von Beginn an trotzdem einem gewissen Argwohn ausgesetzt sehen, liegt an einem weit verbreiteten Missverständnis der Aufkommens-

Für Städte und Gemeinden als einzige Steuergläubige der Grundsteuer ist deren Akzeptanz und Zukunftsfähigkeit von großem Interesse. Doch Missverständnisse schwächen ihren Ruf und sollten ausgeräumt werden.

Eine gelingende Grundsteuerreform ist aus kommunaler Sicht ein zentrales Anliegen.

<sup>1</sup> Erstveröffentlicht mit dem Titel „Grundsteuer: Ein großes Missverständnis“ in der Zeitschrift „Städte- und Gemeinderat“, Ausgabe 7/8 2024. Die rechtliche Ausgangslage unterscheidet sich insoweit nicht von der Situation in Schleswig-Holstein.

neutralität, die häufig mit einer Absage an jegliche Aufkommenserhöhung verwechselt wird. Der eigentliche und sinnvolle Gehalt der Aufkommensneutralität, den reformbedingten Zuwachs der Grundsteuerwerte beziehungsweise Messbeträge rechnerisch zu neutralisieren, wird dabei mit dem allgemeineren Diskurs um die kommunale (Grund-)Steuerbelastung vermischt. Die eher technische Zielsetzung der Aufkommensneutralität wird andererseits mit vorhandenem Unmut über das kommunale Steuerniveau aufgeladen.

### Verwechslung vermeiden

So erklärt sich die Erwartung, dass im Jahr 2025 – dem Jahr der Reformumsetzung – gar keine Erhöhung des örtlichen Aufkommens stattfinden darf, wenn die Gemeinden nicht „wortbrüchig“ werden wollten. Bisweilen geht die Verwechslung sogar so weit, dass Gemeinden bereits Aufkommenserhöhungen aus den Jahren vor 2025 als Verstoß gegen die Aufkommensneutralität vorgehalten werden. Tatsächlich geht es hier um zwei scharf voneinander zu trennende Aspekte: Die rechnerische Neutralisierung der Reformeffekte auf Ebene des Gesamtaufkommens und die Notwendigkeit dieses Aufkommens zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens. Keine Gemeinde erhöht aufgrund der Reform ihr Grundsteueraufkommen. Da die Gemeinden jedoch ge-

setzlich verpflichtet sind, jährlich ihre Haushalte auszugleichen, kommen sie bisweilen um Aufkommenserhöhungen bei der Grundsteuer nicht herum – besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Kommunalfinanzkrise und den seit langem zu gering bemessenen staatlichen Zuweisungen. Eine unter diesem Gesichtspunkt erfolgende Hebesatz- beziehungsweise Aufkommenserhöhung hat mit der Reform indes nicht das Geringste tun. Es hätte sie ohne Reform genauso geben müssen.

### Individuelle Neubewertung

Eine weitere Verwechslung betrifft das (Gesamt-)Aufkommen der Grundsteuer einerseits und die individuelle Steuerhöhe andererseits. Aufkommensneutralität wird nicht selten als Versprechen an den einzelnen Steuerpflichtigen missverstanden, dass seine individuelle Steuerlast im Zuge der Reform nicht steigen werde. Dass dies jedoch nicht stimmen kann, erklärt sich bereits aus dem Sinn und Zweck der Reform: Deren Ziel ist es, eine wert- und relationsgerechte Besteuerung nach Jahrzehnten ohne Neubewertung wiederherzustellen, was zunächst bedeutet, dass sich auch die individuelle Grundsteuerhöhe flächendeckend verändern soll und verändern wird – sei es nach oben oder unten. Entscheidend für diese Veränderungen sind die Bescheide zum Grundsteuerwert- und zum Grundsteuermessbetrag der Finanz-

ämter. Die Gemeinde kann in der Folge mit ihrem Hebesatz nur noch das Gesamtniveau steuern. Auf die individuellen Verschiebungen zwischen den Steuerpflichtigen hat sie keinen Einfluss.

Zahlt also der Einzelne ab 2025 zum Beispiel deutlich mehr Grundsteuer als vor der Reform, ist der Grund dafür in erster Linie in der Neubewertung zu suchen. Dies gilt sogar ausschließlich, wenn die Gemeinde ihr Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 gar nicht erhöht. Aber selbst dann, wenn eine Aufkommenserhöhung stattfinden sollte, bleiben die Effekte der Neubewertung dominant. Denn selbst eine deutliche Aufkommenssteigerung würde sich immer gleichmäßig auf sämtliche Steuerpflichtigen verteilen, sodass für den Einzelnen nur noch eine überschaubare Mehrbelastung ansteht.

### Aufklärungsarbeit vorantreiben

Demnach sind Städte und Gemeinden gut beraten, im eigenen Interesse proaktive Aufklärungsarbeit zu betreiben. Die beschriebenen Zusammenhänge sind für viele Steuerbürger nicht selbsterklärend, bleiben aber dennoch erklärbar. In dem Maße, in dem hier Missverständnisse abgebaut werden können, dürfte nicht nur die gemeindliche Reputation innerhalb des Reformgeschehens, sondern auch die Akzeptanz der Grundsteuer an sich zunehmen.

## Vergaberechtliche Aspekte und Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der kommunalen Wärmeplanung

Dr. Benjamin Pfannkuch, Rechtsanwalt\*



### I. Einleitung

Am 1. Januar 2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (nachfolgend WPG)<sup>1</sup> in Kraft getreten. Nach dessen § 4 Abs. 1 sind unmittelbar Verpflichtete die Länder, die sicherzustellen haben, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des WPG erstellt werden. Diese Pflicht wird jedoch auf die Gemeinden übertragen werden. Nach § 10 Abs. 1 des mittlerweile vorliegenden Gesetzentwurfs zur Anpassung des EWKG<sup>2</sup> sind dementsprechend die Gemeinden die planungsverantwortlichen Stellen.

Wann immer die Gemeinden die für ihre

kommunale Wärmeplanung<sup>3</sup> erforderlichen Dienstleistungen nicht in Eigenregie, also durch Verwaltungseinheiten oder durch einen Eigen- oder Regiebetrieb

\* Der Autor ist Rechtsanwalt bei der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft am Standort Hamburg und im Schwerpunkt Vergaberecht tätig.

<sup>1</sup> Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) vom 20. Dezember 2023 - BGBl. 2023 I Nr. 394. S. hierzu ausführlich Kiewitz, in: Die Gemeinde 2024, 40.

<sup>2</sup> Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG) vom 7. März 2017, zuletzt geändert durch Ges. v. 02.12.2021, GVOBl. S. 1339. Gesetzentwurf Unterrichtung der Landesregierung 20/167 vom 24.06.2024, abrufbar unter Schleswig\_Holsteinscher Landtag (ltsh.de).

<sup>3</sup> Wärmeplanung wird in § 3 Abs. 1 Nr. 20 WPG definiert als eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die  
a) Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung, die

erbringen, müssen sie diese Dienstleistungen extern beschaffen.<sup>4</sup> Grundsätzlich<sup>5</sup> sind hierbei die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden, da die Gemeinden öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB<sup>6</sup> sind.

Der folgende Beitrag möchte einen Überblick über die maßgeblichen vergaberechtlichen Pflichten, die Ausnahmetatbestände und die Möglichkeiten zur Kooperation geben.

## II. Anwendung des Vergaberechts und wesentliche Verfahrensanforderungen

Dass die Gemeinden als Gebietskörperschaften öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB sind, ist zweifelsohne zu bejahen. Die für die Wärmeplanung erforderlichen Leistungen sind zudem Dienstleistungen<sup>7</sup> im Sinne des § 103 Abs. 4 GWB. Ob diese Leistungen EU-weit – im Oberschwellenbereich - nach den Vorschriften des GWB oder national - im Unterschwellenbereich - nach dem Landesvergaberecht – VGSH<sup>8</sup>, SHVgVO<sup>9</sup> und UVgO<sup>10</sup> - auszuschreiben sind, bestimmt sich danach, ob der für die Anwendung des EU-Vergaberechts maßgebliche Schwellenwert von derzeit 221.000,00 Euro netto erreicht wird.

Kommunen als öffentliche Auftraggeber haben die zu beschaffenden Leistungen im Oberschwellenbereich vorrangig im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens nach §§ 14 Abs. 2, 15 VgV auszuschreiben. Diese Verfahrensarten zeichnen sich durch das Verbot aus, mit den Bietern über die Angebotsinhalte, insbesondere über die Preise, zu verhandeln.

Demgegenüber bietet im Oberschwellenbereich ein Verhandlungsverfahren im Sinne der §§ 14 Abs. 3 und 4, 17 VgV erhöhte Flexibilität für die Kommunen, da hier ohne Weiteres verhandelt werden darf. Da der Wettbewerb bei Verhandlungsverfahren naturgemäß beschränkt wird, ist die Wahl eines Verhandlungsverfahrens nur unter besonderen Voraussetzungen<sup>11</sup> zulässig, wobei ein Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb nur unter noch engeren Bedingungen<sup>12</sup> gewählt werden darf. Die Wahl einer falschen Verfahrensart kann von Wettbewerbern in einem Nachprüfungsverfahren angegriffen werden. Die für die kommunale Wärmeplanung erforderlichen Leistungen dürften kaum im Wege dieser flexiblen Verfahrensarten zu beschaffen sein, da die Voraussetzungen in der Regel nicht vorliegen dürften. Besonderheiten im Oberschwellenbereich ergeben sich, sofern eine Gemein-

de ein sog. Sektorenauftraggeber ist. Sektorenauftraggeber sind nach § 100 Abs. 1 GWB zum einen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (also insbesondere Gemeinden) und zum anderen juristische Personen des privaten Rechts, die jeweils eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben, wenn diese Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt wird, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Maßgeblich ist demnach die Ausübung einer Sektorentätigkeit. Diese Tätigkeiten sind abschließend in § 102 GWB aufgeführt. Im vorliegenden Kontext ist von diesen Tätigkeiten jene des § 102 Abs. 3 GWB – Gas und Wärme – relevant. Dafür ist Voraussetzung, dass die Gemeinde oder das kommunale Unternehmen „feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme bereitstellt oder betreibt oder Gas und Wärme in diese Netze einspeist.“<sup>13</sup>

Sektorenauftraggeber können im Gegensatz zu „klassischen“ öffentlichen Auftraggebern Beschaffungen unter flexibleren Bedingungen nach der SektVO<sup>14</sup> vergeben; so sind sie insbesondere nicht an den Vorrang des offenen Verfahrens gebunden, sondern können nach § 13 Abs. 1 S. 1 SektVO ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchführen, ohne dass dies an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Im Unterschwellenbereich sind das VGSH, die UVgO und die SHVgVO anzuwenden. Zwar enthält auch § 8 Abs. 2 UVgO grundsätzlich einen Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung bzw. der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Allerdings bietet die SHVgO gewisse Erleichterungen: So sind z.B. nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 SHVgO ein Direktauftrag im Sinne des § 14 UVgO, der keine vorherige Abfrage von mindestens drei Vergleichsangeboten erfordert, bis zu einem Auftragswert von 5.000 EUR und nach § 3 Abs. 3 S. 2 SHVgO bis zu einem Auftragswert von 150.000 EUR sowohl eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb als auch eine Verhandlungsvergabe ohne weitere Voraussetzungen zulässig.

Für die inhaltliche Ausgestaltung einer Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Deutsche Energie-Agentur (dena) sog. Muster-Leistungsverzeichnisse

entworfen hat.<sup>15</sup> Bei Anwendung dieser Muster sollte stets im Einzelfall geprüft werden, ob eine Anpassung erforderlich ist und vor allem, ob die Vorgaben des Vergaberechts eingehalten werden.

## III. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

Bevor eine Ausschreibung konzipiert wird, sollte zunächst stets geprüft werden, ob ausnahmsweise von der Durchführung eines Vergabeverfahrens abgesehen werden darf. Ausnahmetatbestände sind teils im Gesetz geregelt, teils gründen sie auf der Rechtsprechung des EuGH.

### 1. Kompetenzübertragung

Bei einer sog. Kompetenzübertragung findet keine „Beschaffung“, wie sie für das Vergaberecht charakteristisch ist, statt. Vielmehr überträgt eine Gemeinde hierbei eine ihr zustehende Kompetenz zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf eine andere Gebietskörperschaft. Darin ist nach der Rechtsprechung des EuGH ein innerstaatlicher Organisationsakt zu sehen, der nach Art. 4 Abs. 2 EUV<sup>16</sup> ausschließ-

---

Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt und

b) die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeerzeugung für das geplante Gebiet beschreibt.

<sup>4</sup> Die Beauftragung Dritter „zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgabe“ ist in § 6 S. 2 WPG ausdrücklich vorgesehen.

<sup>5</sup> Die Ausnahmen von der Anwendung des Vergaberechts werden sogleich behandelt.

<sup>6</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

<sup>7</sup> Die Gesetzesbegründung zum WPG nennt als Auftragnehmer „insbesondere Ingenieurs- oder Planungsbüros“, s. BT-Drs. 20/8654, S. 88.

<sup>8</sup> Vergabegesetz Schleswig-Holstein. Aktuell liegt ein Gesetz zur Änderung des VGSH vor, s. LT-Drs. 20/2286 vom 25.06.2024.

<sup>9</sup> Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung.

<sup>10</sup> Unterschwellenvergabeordnung.

<sup>11</sup> Nach § 14 Abs. 3 VgV sind dies z.B. eine besondere Komplexität oder konzeptionelle oder innovative Lösungen, die der Auftrag umfasst.

<sup>12</sup> Nach § 14 Abs. 4 VgV sind dies z.B. Fälle, in denen nur ein Unternehmen in Betracht kommt oder bei besonderer unvorhersehbarer Dringlichkeit.

<sup>13</sup> Es sei denn, die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den Sektorenauftraggeber ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit, die keine Sektorentätigkeit ist, und die Einspeisung zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Sektorenauftraggebers aus.

<sup>14</sup> Sektorenverordnung.

<sup>15</sup> Abrufbar unter Publikationsdetailansicht – Deutsche Energie-Agentur (dena).

<sup>16</sup> Vertrag über die Europäische Union.

lich den Bestimmungen des Rechts der Mitgliedstaaten unterliegt.<sup>17</sup> Der Anwendungsbereich des Vergaberechts ist hierbei schon nicht eröffnet.

Voraussetzung für eine solche Kompetenzübertragung ist nach dem EuGH, dass die Übertragung sowohl die mit der übertragenen Kompetenz verbundenen Zuständigkeiten als auch die damit einhergehenden Befugnisse betrifft, so dass die neuerdings zuständige öffentliche Stelle über eine eigene Entscheidungsbefugnis und eine finanzielle Unabhängigkeit verfügt.<sup>18</sup> Als Beispiele können die Errichtung eines Zweckverbandes und die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden auf diesen nach Maßgabe der §§ 2 ff. GkZ<sup>19</sup> und die Übertragung von Aufgaben auf ein Amt nach Maßgabe des § 5 AO<sup>20</sup> genannt werden. Besondere Relevanz erlangen diese Formen der Aufgabenübertragung im Hinblick auf das sog. Konvoi-Verfahren, bei dem für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann. Die Länder können dies nach § 4 Abs. 3 S. 2 WPG so vorsehen; im Entwurf des angepassten EWKG ist dies in § 10 Abs. 2 und 3 vorgesehen. Sofern ein solches Verfahren beabsichtigt ist, sollte neben der Prüfung der Voraussetzungen des EWKG und des Kommunalrechts auch jene der Kompetenzübertragung im Sinne der EuGH-Rechtsprechung beachtet werden.

## 2. Öffentlich-öffentliche bzw. interkommunale Kooperation

Ebenfalls eine Form der Zusammenarbeit der Gemeinden stellt die öffentlich-öffentliche (horizontale) Kooperation dar. Kommunalrechtlich findet diese Form der Zusammenarbeit ihre Grundlagen in den Vorschriften über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18f. GkZ.<sup>21</sup>

Im Gegensatz zur soeben dargestellten Kompetenzübertragung ist diese Ausnahme vom Vergaberecht gesetzlich geregelt. Nach § 108 Abs. 6 GWB müssen für die Ausschreibungsfreiheit folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. *Der Vertrag zwischen den Gemeinden begründet eine Zusammenarbeit, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,*
2. *die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nr. 1 wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt, und*
3. *die Gemeinden erbringen auf dem Markt weniger als 20 % der Tätigkeiten,*

*die durch die Zusammenarbeit nach Nr. 1 erfasst sind.*

Die Ausrichtung der Kooperation auf „gemeinsame Ziele“ verlangt dabei ein kooperatives Konzept, wonach die Gemeinden wechselseitige Mindestbeiträge erbringen müssen.<sup>22</sup> Dies muss deutlichen Niederschlag im Vertrag finden. Jedenfalls unzureichend ist ein „Beitrag“, der sich auf die bloße Kostenerstattung beschränkt.<sup>23</sup>

Der EuGH verlangt zudem, auch wenn in § 108 Abs. 6 GWB nicht ausdrücklich gefordert, die Einhaltung des sog. Besserstellungsverbots. Hiernach darf die Zusammenarbeit wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht dazu führen, dass ein privates Unternehmen besser gestellt wird als seine Wettbewerber.<sup>24</sup> Dies ist dann von Bedeutung, wenn ein an der Vereinbarung nicht beteiligter Dritter – z.B. ein privates Planungsbüro – von einem der Kooperationspartner mit der Erfüllung bestimmter, in der Kooperation vereinbarter Leistungen der Wärmeplanung ausschreibungsfrei beauftragt werden soll. Dies wäre vergaberechtlich unzulässig. Die Kooperation müsste in diesem Fall ausgeschlossen werden. Unterbleibt dies, könnten sich Wettbewerber gegen diese sog. defacto-Vergabe wenden mit der Folge, dass der Vertrag schlimmstenfalls unwirksam ist. Zudem ist kontinuierlich darauf zu achten, dass die Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GWB während der gesamten Vertragslaufzeit vorliegen. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen besteht das Risiko, dass eine wesentliche Auftragsänderung vorliegt, die nach § 132 GWB grundsätzlich eine Pflicht zur Neuausschreibung begründet. Die vorstehenden Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GWB sind stets auch bei der Anwendung der kommunalrechtlichen Bestimmungen über die kommunale Kooperation des § 18 GkZ zu beachten. Die kommunalrechtliche Zulässigkeit führt nicht automatisch auch zur vergaberechtlichen Zulässigkeit.

## 3. Inhouse-Vergabe

Eine weitere gesetzlich normierte Ausnahme vom Vergaberecht stellt die Inhouse-Vergabe dar. Dieser Ausnahmetatbestand verlangt, dass die Kommune eine von ihr oder mit anderen Kommunen gemeinsam kontrollierte Rechtseinheit beauftragt, wobei diese Rechtseinheit (z.B. eine kommunal beherrschte GmbH) „im Wesentlichen“ für die sie kontrollierende Gemeinde tätig sein muss.<sup>25</sup> Auf dem Markt darf die Rechtseinheit nur in be-

grenztem Umfang tätig werden. Nach § 108 Abs. 1 GWB müssen folgende Kriterien für eine Inhouse-Vergabe erfüllt sein:

1. *Der öffentliche Auftraggeber (die Kommune) übt über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen aus (Kontrollkriterium).*
2. *Mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde (Tätigkeitskriterium).*
3. *An der juristischen Person besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung.*<sup>26</sup>

Eine Inhouse-Vergabe im Bereich der Wärmeplanung dürfte für kleinere Gemeinden vor allem in Kooperation mit anderen von Interesse sein, da die Gründung einer eigenen Gesellschaft mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden ist. Daher bietet sich die Inhouse-Vergabe mit einer „gemeinsamen Kontrolle“ im Sinne des § 108 Abs. 4 GWB an. Eine solche verlangt nach § 108 Abs. 5 GWB, dass

1. *sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen; ein einzelner Vertreter kann mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten,*
2. *die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und*
3. *die juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.*

<sup>17</sup> EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – C-51/15 – Remondis.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

<sup>20</sup> Amtsordnung für Schleswig-Holstein.

<sup>21</sup> Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

<sup>22</sup> Säcker/Wolf, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, GWB, § 108 Rn. 71.

<sup>23</sup> EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – C-429/19 – Remondis II.

<sup>24</sup> S. EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-796/18 – ISE.

<sup>25</sup> Die Kontrolle kann auch von mehreren Gemeinden gemeinsam ausgeübt werden, s. dazu sogleich.

<sup>26</sup> Ausnahmsweise unschädlich sind nicht beherrschende Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.

Wie auch bei der interkommunalen Kooperation muss durchgängig sichergestellt sein, dass die Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe eingehalten werden, da es sich andernfalls um eine ausschreibungspflichtige wesentliche Auftragsänderung im Sinne des § 132 GWB handeln könnte.<sup>27</sup> Eine inhouse beauftragte kommunale Wärmeplanungsgesellschaft dürfte z.B. ihre Leistungen nur in einem Umfang von nicht mehr als 20% am Markt, also für anderer als die sie beherrschende Kommune(n) anbieten. Auch wäre z.B. eine Beteiligung eines privaten Planungsbüros an der Gesellschaft inhouse-schädlich.

#### 4. Konzernprivileg bei Ausübung einer Sektorentätigkeit

Sofern eine Gemeinde oder ein von ihr beherrschtes Unternehmen ein Sektorauftraggeber ist, können gesetzlich vorgesehene Erleichterungen für die Beschaffung der Wärmeplanungsdienstleistungen genutzt werden.

Sektorauftraggeber können auf Grundlage des sog. Konzernprivilegs nach § 138 GWB Aufträge ohne Ausschreibung an verbundene Unternehmen vergeben; dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen, die aus Sektorauftraggebern bestehende Gemeinschaftsunternehmen an ein Gemeinschaftsunternehmen vergeben, das mit einem der Sektorauftraggeber verbunden ist. Im Unterschied zur oben dargestellten Inhouse-Vergabe ist übrigens eine private – minderheitliche – Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen durchaus zulässig.<sup>28</sup>

Die Ausschreibungsfreiheit gilt nach § 138 Abs 3 GWB für Aufträge allerdings nur, sofern unter Berücksichtigung aller während der letzten drei Jahre unionsweit vom Gemeinschaftsunternehmen erbrachten Leistungen mindestens 80 % des mit der Sek-

torentätigkeit erzielten Umsatzes dieses Unternehmens aus der Leistungserbringung für den Sektorauftraggeber oder andere mit ihm verbundene Unternehmen stammen. Ein „Tätigkeitskriterium“ gilt es demnach auch bei der Inanspruchnahme des Konzernprivilegs zu beachten.

#### 5. Keine Ausnahme: Gemeinsame Gesellschaft mit einem privaten Partner

Scheint seitens der Gemeinde die Möglichkeit einer ausschreibungsfreien Beauftragung einer Gesellschaft nicht zwingend, kann sie mit einem privaten Partner eine gemeinsame Gesellschaft gründen, die Wärmeplanungsleistungen erbringt. Der Vorteil einer solchen öffentlich-privaten Partnerschaft liegt darin, dass die Gemeinde vom Know-How des Privaten profitieren kann. Vergaberechtlich scheidet aus den vorstehenden Gründen eine Inhouse-Beauftragung dabei aus. Vielmehr ist die Suche nach einem privaten Partner verbunden mit der Beauftragung der gemeinsamen Gesellschaft auszu-schreiben.<sup>29</sup> Ob die gemeinsame Gesellschaft in der Folge ihrerseits als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist, muss konkret geprüft werden.<sup>30</sup>

Neben den vergaberechtlichen sind auch die kommunalwirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen bei der Gründung einer Gesellschaft zu beachten. Maßgeblich sind insoweit die Vorgaben des § 102 GO SH<sup>31</sup>, der z.B. verlangt, dass die Gesellschaft einen öffentlichen Zweck erfüllt, dass die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird und dass sie Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält. Darüber hinaus ist die Gründung nach § 108 GO SH der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### 6. Fazit

Bei der kommunalen Wärmeplanung sind die erforderlichen Leistungen in aller Regel extern zu beschaffen. Das dabei anzuwendende Vergaberecht mag zwar durchaus zusätzlichen Aufwand verursachen. Es bestehen jedoch auch Möglichkeiten zur flexiblen Anwendung. Diese sollten genutzt werden. Eine sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen zu Ausnahmen und Kooperationen ist deshalb bedeutsam, da Fehler aufgrund der Rechtsschutzmöglichkeiten im Oberschwellenbereich bzw. etwaige aufsichtliche Maßnahmen im Unterschwellenbereich den Beschaffungsvorgang und damit die kommunale Wärmeplanung verzögern können.

<sup>27</sup> S. dazu u.a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.06.2023 - Verg 29/22.

<sup>28</sup> S. Erwägungsgrund 41 zur Richtlinie 2014/25/EU: „Unternehmen sollten als verbunden gelten, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer beherrschender Einfluss zwischen dem Auftraggeber und dem betreffenden Unternehmen vorliegt oder wenn beide dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen; in diesem Zusammenhang sollte eine private Beteiligung als solche nicht ausschlaggebend sein.“

<sup>29</sup> S. dazu EuGH, Urteil vom 10.11.2005 - C-29/04 – Mödling; Urteil vom 15.10.2009 - C-196/08 - Acoset.

<sup>30</sup> Die Auftraggebereigenschaft kommt nach § 99 Nr. 2 GWB in Betracht. Darunter fallen juristische Personen des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern

- a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden
- b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind.

<sup>31</sup> Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

## Geothermie – ein Baustein für die Wärmewende

Dr. Jörg Böttcher (IB.SH; Energie, Umwelt und Infrastruktur)

### Einleitung

Die Wärmewende basiert auf einem Zusammenspiel von technischen Lösungen, ökonomischer Umsetzbarkeit und politischen Rahmenseetzungen. Grundla-

ge ist die Nutzung geeigneter, auf Erneuerbaren Energien basierender Wärmequellen. Die Geothermie, also die Nutzung der in der Erdkruste vorhandenen Wärme, kann an bestimmten Standorten

in Betracht gezogen werden: Im Rahmen der „Roadmap Tiefe Geothermie für Deutschland“ aus dem Jahr 2022 wird das hydrothermale Potenzial in Deutschland auf 220 bis 430 TWh/a<sup>1</sup> geschätzt bei einem Gesamtwärmebedarf von 1.400

<sup>1</sup> <https://doi.org/10.24406/ieg-n-645792>.

TWh/a. Auch das Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima von 2022 benennt Geothermie als Schlüsseltechnologie – demnach sollen bis 2030 10 TWh erschlossen werden<sup>2</sup>.

### Rahmendaten

Die Wärmewende findet vor Ort in den Gemeinden statt. Gesetzlich flankiert wird die Rolle der Kommunen durch das Wärmeplanungsgesetz des Bundes sowie das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, das Anfang des Jahres 2025 in einer novellierten Version in Kraft treten wird<sup>3</sup>.

In Schleswig-Holstein gibt es unterschiedliche Nutzungsoptionen für Geothermie: Individuallösungen in Verbindung mit Wärmepumpen bis hin zu Quartierslösungen auf Basis leitungsgebundener Wärmeversorgungsinfrastruktur. Eine wesentliche Unterscheidung der Nutzungsoptionen ergibt sich aus der erforderlichen Bohrtiefe und Erschließungstechnologie: Die oberflächennahe Geothermie reicht bis zu 400 m, geht es tiefer, sprechen wir von Tiefer Geothermie.

Sowohl die „Roadmap Tiefe Geothermie für Deutschland“ als auch das Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima behandeln die Nutzung Tiefer Geothermie. Aber auch oberflächennahe Geothermie bietet Nutzungsoptionen, wobei sich die Charakteristika deutlich von denen Tiefer Geothermie unterscheiden. Dies bezieht sich auf die Dimensionen Wärmepotential, spezifische Kosten und Regulierungsumfeld. In diesem Artikel beschäftigen wir uns mit der Tiefen Geothermie.

Am weitesten verbreitet ist die technische Umsetzung mittels einer hydrothermalen Dublette: Hierzu wird heißes Formationswasser aus einer geeigneten Gesteinschicht des Untergrundes gefördert (Förderbohrung) und über einen Wärmetauscher geleitet. Das nun abgekühlte Wasser wird anschließend über eine zweite Bohrung (Injektionsbohrung) wieder in den Untergrund verbracht. Für die Wirtschaftlichkeit dieses Verfahrens kommt es auf die Mächtigkeit der Schicht, die Porosität und Permeabilität (Durchlässigkeit) an. Die Temperatur des Untergrunds steigt im Mittel um etwa 3 Grad Celsius pro 100 Meter, so dass – unter Einbeziehung der durchschnittlichen Temperatur von 10 Grad Celsius nahe der Erdoberfläche – in etwa 2.000 Metern Tiefe circa 70 Grad Celsius erschlossen werden können.

Je nach Fördertemperatur kann das Temperaturniveau der Erdwärme dann über

Wärmepumpen angehoben werden. Bei tiefen hydrothermalen Reservoiren ist auch eine direkte Wärmenutzung denkbar, beispielsweise als Einspeisung in den Vor- oder Rücklauf von Wärmenetzen.

Die Geothermie bietet ein grundlastfähiges Wärmeangebot. Spitzenlasten sollten ausgeglichen werden, etwa durch ergänzende Wärmequellen oder Pufferspeicher. Die Projektlaufzeiten liegen bei mehreren Jahren (Untersuchung, Planung, Bohrung zweier Tiefbohrungen, Bau von obertägigen Anlagen und einem Wärmenetz).

Die Tiefe Geothermie ist darauf angewiesen, dass geeignete geologische Reservoire vorhanden sind. Deren Verbreitung und Eignung muss anhand von geologischen Fachdaten und Voruntersuchungen überprüft werden. Der Geologische Dienst im Landesamt für Umwelt (LfU) hat in seiner Potenzialstudie von 2014 mögliche nutzbare Sandsteinhorizonte untersucht. Diese Studie wird kontinuierlich weiterentwickelt und dient als erste Orientierungshilfe. Sie ersetzt keine detaillierte lokale Machbarkeitsstudie, welche durch ein entsprechendes Fachbüro zu erstellen ist.

Die Nutzung der Tiefen Geothermie ist in Süddeutschland rund um das Molassebecken bereits seit knapp zwei Jahrzehnten erprobt: Ein Großteil der Wärmenetze im Raum München wird aus Tiefer Geothermie gespeist; im gesamten süddeutschen Raum realisieren insbesondere Stadtwerke kontinuierlich Geothermie-Vorhaben. In Berlin und Nordrhein-Westfalen gibt es fortgeschrittene Initiativen zur Nutzung der Geothermie. Auch bei uns im Norden stehen die ersten Vorhaben an: Es bestehen derzeit drei bergrechtliche Erlaubnisse zur Aufsuchung von Erdwärme (Norderstedt, Husum und Neumünster)<sup>4</sup>.

### Vorteile der Geothermie und Herausforderungen

Die Vorteile der Nutzung der Geothermie sind vielfältig: Sie ermöglicht eine grundlastfähige nachhaltige Wärmeerzeugung, ist ökologisch und wettbewerbsfähig.

Entscheidend ist, dass der Projektierer frühzeitig prüft, ob die geologischen Verhältnisse für die Erdwärmenutzung geeignet sind und die erzeugte Wärme auch abgenommen werden kann. Ein ausreichender Wärmeabsatz, in der Regel im Zusammenhang mit einer Wärmenetzinfrastruktur oder einigen gewerblichen Wärmeabnehmern ist Voraussetzung für eine Projektentwicklung. Legt man das Beispiel der Stadtwerke Schwerin zugrun-

de, die in 2023 ein neues geothermisches Kraftwerk in Betrieb genommen haben, erscheint aus heutiger Sicht ein Wärmeabsatz von etwa 36.000 MWh/a notwendig, damit sich die Investition in Tiefe Geothermie lohnen kann.

Bisher wurde die Umsetzung von Geothermievorhaben meist durch das Fündigkeitsrisiko behindert. Das Fündigkeitsrisiko beschreibt das Risiko, dass eine Bohrung nicht oder nicht hinreichend fündig wird, und deshalb ein Betrieb gar nicht oder nur mit einer verringerten Wärmeproduktion möglich ist. Vor diesem Hintergrund war damit eine Finanzierung der ersten Maßnahmen praktisch nicht möglich. Dieses Risiko soll durch eine Initiative der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau), der MunichRe und des BMWK (Bundeswirtschaftsministeriums für Wirtschaft und Klima) behoben werden. Im Kern basiert die Absicherung auf der investiven Förderung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) von 40 % und einer Absicherung von weiteren 50 % durch die genannten Partner. Projektspezifisch werden die Versicherungsprämie und die Schadensdefinition festgelegt. Die Umsetzung des Konzeptes steht noch unter dem Vorbehalt der Haushaltsmittelfreigabe und wird dann voraussichtlich im Jahr 2025 freigeschaltet werden. Sofern die bisher bekannten Rahmendaten umgesetzt werden, wird damit u.E. ein wesentliches Investitionshindernis beseitigt.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bietet mit der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI)<sup>5</sup> und auch speziell zum Thema Geothermie Beratung an. Wir wollen in den nächsten Monaten weitere Artikel zum Thema Geothermie veröffentlichen, u.a. zu den Themen „Fündigkeitsversicherung“ und der Wirtschaftlichkeit eines Praxisbeispiels.

<sup>2</sup> („Eckpunkte für eine Erdwärmekampagne – Geothermie für die Wärmewende“); <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/eckpunkte-geothermie.html>.

<sup>3</sup> WPG – Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz); EWKG – Energiewende- und Klimaschutzgesetz.

<sup>4</sup> Siehe z.B. <https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/>

<sup>5</sup> Weitere Informationen: [www.ib-sh.de/produkt/energie-und-klimaschutzinitiative-eki/](http://www.ib-sh.de/produkt/energie-und-klimaschutzinitiative-eki/)

Der Geologische Dienst (LfU) informiert auf den Themenseiten des Geologieportals hinsichtlich der geothermischen Nutzung des Untergrunds. Über dieses Portal sowie das Umweltportal lassen sich relevante Fachinformationen sowie die Potenzialstudie abrufen<sup>6</sup>.

### Ausblick

Die Nutzung der Geothermie kann – insbesondere in Kombination mit Wärmepumpen – eine ökologische, ökonomische und versorgungssichere Wärmeversorgung zulassen. Es kommt dabei immer auf den Einzelfall an und wesentliche Voraussetzung ist eine gute Planung. Es ist wichtig, die verschiedenen Nutzungsoptionen von Geothermie vor Augen zu haben: Auch wenn sich möglicherweise die Umsetzung über ein Wärmenetz nicht rechnen mag, bleibt dann aber die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme. Die Ansprechpartner – Dr. Jörg Böttcher und Joachim Krabbenhöft – stehen Ihnen gerne für Fragen zum Thema Geothermie zur Verfügung.

**Ansprechpartner:**  
Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Energieagentur  
eki@ib-sh.de  
www.ib-sh.de/eki



Joachim Krabbenhöft  
Tel.: 0431 9905-3162  
joachim.krabbenhoeft@ib-sh.de



Dr. Jörg Böttcher  
Tel.: 0431 9905-3105  
joerg.boettcher@ib-sh.de

<sup>6</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/geologie/geologie\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/geologie/geologie_node.html)

## Lebenstraum und Pionierarbeit

### Autist in Hoisdorfer Gemeindevertretung wünscht sich Assistenz bei kommunalpolitischer Arbeit

Danica Rehder, SHGT

Der Springbrunnen im Löschteich plätschert, die Vögel zwitschern, die Sonne scheint – der Hoisdorfer Dorfplatz bietet eine Bilderbuchkulisse für das Interview mit dem Gemeindevertreter Helge Barthel. Es herrscht eine idyllische Atmosphäre in diesem Dorf. Kein Wunder, dass sich der 56-Jährige in seinem Heimatort so wohl fühlt. „Ich liebe Hoisdorf“, sagt Barthel bei einem kurzen Spaziergang zum Stormarnschen Dorfmuseum, vor dessen Toren ein großer Findling mit Dorfwappen liegt – ein idealer Platz fürs Foto. Drei Klicks und das Foto ist im Kasten. „Ich bin in Hoisdorf aufgewachsen, hier fühle ich mich wohl. Das ist meine Heimat“, sagt Barthel während des Interviews am Dorfplatz. Und dieser möchte er etwas zurückgeben, indem er sich ehrenamtlich engagiert. Er möchte das Dorfleben mitgestalten und das tut er aktiv seit 2023. Denn Barthel gehört zu den rund 13.000 Kommunalpolitikerinnen und -politikern,



Gemeindevertreter Helge Barthel präsentiert im Rahmen eines Interviewtermins den Findling mit dem Hoisdorfer Dorfwappen. Foto: Rehder

die bei den Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein im Mai 2023 gewählt worden sind.

Das Besondere: Der 56-Jährige hat eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS), die ihm den zwischenmenschlichen Umgang erschwert. Um möglichen Missverständnissen bei seiner Arbeit in der Gemeindevertretung vorzubeugen, ist er noch vor der konstituierenden Sitzung in seiner Gemeinde an die Öffentlichkeit getreten und hat auf seine Kontakt- und Kommunikationsstörung aufmerksam gemacht. Dazu hat ihm auch Hoisdorfs Bürgermeister Alexander Franz geraten: „Ich habe frühzeitig die Empfehlung ausgesprochen, mit der attestierten Behinderung offen umzugehen und dadurch etwaige Vorbehalte zu vermeiden, um stattdessen Verständnis für seine Art zu erleichtern“, sagt Franz, der ferner dafür plädiert, dass im Rahmen der tatsächlichen Einschränkungen eine Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne attestierte Behinderung erfolgen sollte. Für eine erfolgreiche Inklusion sollte seines Erachtens zudem versucht werden, die behinderungsbedingte Andersartigkeit möglichst zum Wohl der Gemeinde zu nutzen und nicht als Problem zu verstehen.

### **Keine Regelung in Gemeindeordnung**

Nichtsdestotrotz hätte Barthel, der stellvertretender Vorsitzender im Umweltausschuss und Mitglied im Schul- und Sozialausschuss ist, gerne einen Assistenten an seiner Seite, der ihn bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützt. Zurzeit übernimmt das in erster Linie sein Fraktionskollege Hergen Tantzen. Die Zusammenarbeit laufe gut, sagen beide. „Die anderen Gemeindevertreter haben Helge auch ganz normal aufgenommen“, sagt Tantzen. Dennoch mache sich seine Kommunikationsstörung bemerkbar – und das sei der Punkt, wo Unterstützung durch einen Assistenten sinnvoll wäre. Doch in der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung ist noch keine derartige Regelung enthalten.

Wie Bürgermeister Franz berichtet, stehen insbesondere Fraktionssprecher Tantzen und auch der Vorsitzende des Umweltausschusses, Daniel Schulz, in engem Austausch mit Barthel, um im Vorfeld der Sitzungen Anliegen zu besprechen und ggf. auch schon mal dessen Ideen vorzubereiten. Er selbst versuche als Sitzungsleiter in den Sitzungen der Gemeindevertretung auf Andeutungen, Ironie und versteckte Signale bewusst zu verzichten. Und das ist ganz in Barthels Sinne.

### **„Eine Art Dolmetscher“ erforderlich**

„Auf der Sachebene habe ich keine Schwierigkeiten“, sagt der gelernte Verwaltungsfachangestellte, Kaufmann und Informatiker und verweist auf sein Fachwissen. Seine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten mit Fachrichtung Kommunalverwaltung hat Barthel als junger Mann im Amt Siek absolviert. Wo es bei ihm hapern kann, ist bei der Kommunikation. Barthel kann Emotionen, Mimik, Gestik, Ironie und Sarkasmus nur schwer deuten.

Sollten bei einer Sitzung Fragen offenbleiben, hat der Bürgermeister dem 56-Jährigen wiederholt angeboten, jederzeit nach der Sitzung oder außerhalb der Sitzung Nachfragen an ihn zu stellen, wie Franz erläutert. Außerdem plädiert der Bürgermeister für Offenheit im Umgang miteinander: „Ich habe Herrn Barthel gebeten, bei Problemen im Rahmen seiner Tätigkeit dies offen anzusprechen, und bin mit ihm so verblieben, dass ich dies ihm gegenüber ebenfalls offen anspreche.“ Das ist sicherlich eine sinnvolle Abmachung. Denn Barthel erklärt: „Ich erkenne auch nicht immer, ob mein Gegenüber mich verstanden hat und rede dann unaufhörlich weiter.“ Er brauche klare Aussagen in der Kommunikation.

Das war schon sein Leben lang so. Nur warum, das weiß Barthel erst seit 2020. In diesem Jahr bekam er die Diagnose ASS. Das sei ein Stück weit eine Erleichterung gewesen, sagt der 56-Jährige, weil er nun

den Grund für seine Schwierigkeiten in der zwischenmenschlichen Kommunikation kenne. Barthel beschreibt diese bildhaft: Wie ein Radio sende er permanent Informationen an sein Gegenüber, bis dieser den Informationsfluss stoppe. Ihm komme es teils so vor, als sende er auf einer anderen Frequenz, als die, die beim Empfänger ankommt. „Deswegen brauche ich eine Art Dolmetscher“, sagt er. So wie Gebärdendolmetscher für gehörlose Menschen das gesprochene Wort in Gebärden übersetze, brauche er einen Übersetzer bei der zwischenmenschlichen Interaktion.

### **Beispiele aus anderen Bundesländern**

Doch seine Art der Behinderung sei vielen Menschen noch nicht so geläufig und werde von den Gesetzgebern nicht mitgedacht. In Sachen Barrierefreiheit müssten aber nicht nur körperliche Einschränkungen berücksichtigt werden. Nach seiner Wahl zum Gemeindevertreter habe er sich zum Ziel gesetzt, mit seiner Situation an die Öffentlichkeit zu gehen und diesbezüglich sowie grundsätzlich beim Thema Inklusion in der Kommunalpolitik etwas zu bewegen. Barthel hat unter anderem Kontakt mit Gemeindevertretern mit Beeinträchtigungen aus anderen Bundesländern aufgenommen und erfahren, dass andere Länder grundsätzlich schon besser aufstellt sind als Schleswig-Holstein bei diesem Thema. Er nennt als Beispiele das Projekt „In Zukunft Inklusiv“ in Nordrhein-West-

### **Anmerkung:**

Hut ab! Mit einer Behinderung, die die zwischenmenschliche Kommunikation spürbar erschwert, wagt sich ein Mann in die Kommunalpolitik und in bemerkenswerter Offenheit auch in die Öffentlichkeit. Muss das sein? Ja, das muss sein! Sicherlich gibt es Behinderungen, die einer Mitwirkung in der Kommunalpolitik entgegenstehen. Es gibt aber sehr viel mehr Behinderungen, mit denen eine aktive Mitwirkung in der Kommunalpolitik möglich ist, wenn die Strukturen nur darauf ausgerichtet sind. Das kann der barrierefreie bzw. behindertengerechte Zugang zu den Sitzungsräumen sein. Dies kann aber auch kompliziertere Fragen umfassen. So gibt es bei einer Assistenzkraft, wie sie in dem oben geschilderten Fall angesprochen wird, offenbar rechtliche Unsicherheiten. Ist die Anwesenheit einer solchen Kraft zulässig, auch in nicht öffentlichen Sitzungen? Darf diese Kraft auch nicht öffentliche Sitzungsunterlagen kennen? Außerdem kann eine solche Unterstützung je nach Größenordnung der Kommune eine verhältnismäßig große Kostenbelastung bedeuten. Hier könnte mit einer landesweiten Unterstützungsmöglichkeit Abhilfe geschaffen werden. Ziel sollte auf jeden Fall sein: Der Zugang zur aktiven Kommunalpolitik muss auch behinderten Menschen de facto offenstehen. Das Beispiel zeigt: In einem offenen, pragmatischen Umgang miteinander können Hürden gemeistert werden. Insofern kann dieser Beitrag zum Engagement in der Kommunalpolitik ermutigen. Und er sollte eine Diskussion anregen, ob und welche gesetzgeberischen oder finanziellen Instrumente notwendig sind, um ein solches Engagement zu ermöglichen.

*Jörg Bülow*

falen und den Assistenzleistungsfonds in Niedersachsen.

### Gesetzgeber ist gefragt

Der 56-Jährige hat die Hoffnung, dass die Umsetzung der 2009 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), irgendwann sichtbare Früchte trägt und die Belange von Menschen mit Behinderungen, die sich aktiv an der Kommunalpolitik beteiligen möchten, auch Einzug in die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein halten. „Ich glaube, dass es mehr Menschen mit Behinderungen gibt, die sich gerne in der Kommunalpolitik engagieren möchten, aber nicht trauen“, sagt Barthel im Gespräch. All jenen möchte er Mut machen und weiter dafür kämpfen, Inklusion in Kommunalparlamenten voranzubringen. Hoisdorfs Bürgermeister fordert die Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln sowie bei Bedarf die Finanze-

rung baulich notwendiger Anpassungen durch das Land, um die Tätigkeit von Menschen mit Einschränkungen in der Gemeindevertretung zu erleichtern. Barthel selbst wird weiter die Öffentlichkeit sowie den Austausch mit dem Land und anderen Akteuren suchen und beharrlich sein Anliegen weiterverfolgen.

Für den gebürtigen Hoisdorfer ist mit der Wahl in die Gemeindevertretung bereits ein Lebenstraum in Erfüllung gegangen, wie er sagt. Gleichzeitig leistet er mit sei-

#### Kontaktdaten:

Helge Barthel freut sich über den Erfahrungsaustausch mit Vertretern aus anderen Kommunen. Der Hoisdorfer Gemeindevertreter ist telefonisch erreichbar unter: 0172/5118983 oder per E-Mail an: helbarthel@googlemail.com

nem Engagement als Autist in der Kommunalpolitik wohl Pionierarbeit in Schleswig-Holstein, wenn nicht bundesweit. Er hat den Stein für mehr Inklusion in kommunalpolitischen Ämtern bereits mit seiner Aufstellung zur Wahl ins Rollen gebracht.

### Es ist noch ein weiter Weg

Bis die Strukturen und Strategien für eine gleichgestellte politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen jeglichen Spektrums entwickelt und ausgereift sind, ist es noch ein weiter Weg. Doch auch durch engagierte Menschen wie den Hoisdorfer Gemeindevertreter kommt das Ziel immer ein Stückchen näher. Ausdauer ist gefragt. Aber über die verfügt Barthel. Eine zweite Amtszeit? Das könne er sich auf jeden Fall vorstellen, verrät er zum Ende des Interviews. Der Springbrunnen im Löschteich plätschert immer noch leise vor sich hin – beschaulich, aber beharrlich.

## Rechtsprechungsberichte

### 1. BVerwG:

#### Kein amtliches Siegel bei Halteverbotsschild vor Feuerwehrzufahrt notwendig

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 21.03.2024 (Az.: BVerwG 3 C 13.22) genügt es bei der Beschilderung einer Feuerwehrzufahrt, dass diese als baurechtliche Anlage veranlasst wurde. Eines amtlichen Siegels bedarf es bei dem Halteverbot-Schild nicht. Geklagt hatte ein Autofahrer, der seinen Pkw vor einer Feuerwehrzufahrt geparkt hatte. Diese war durch ein entsprechendes Schild und zwei rot-weiß gestreifte Sperrpfosten gekennzeichnet. Dies war als Auflage einer Baugenehmigung vorgesehen. Der Fahrer wehrte sich gegen einen Abschleppvorgang und die Zahlung von 250 Euro vor dem VG Hamburg. Der Fahrer bekam zunächst Recht mit der Argumentation, dass die Feuerwehrzufahrt nicht amtlich gekennzeichnet, beispielsweise durch ein Siegel, sei. Vor dem OVG und nun auch vor dem BVerwG wurde diese Auffassung jedoch abgelehnt.

#### Leitsätze zum Urteil:

1. Eine Feuerwehrzufahrt ist im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO amtlich gekenn-

zeichnet, wenn die Kennzeichnung amtlich veranlasst wurde; umsetzen kann die Kennzeichnung auch ein Privater.

2. Das Halteverbot vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO setzt nicht voraus, dass die Kennzeichnung die Amtlichkeit ihrer Veranlassung erkennen lässt. Das ist auch dann nicht erforderlich, wenn das Landesrecht die Anbringung eines amtlichen Siegels auf dem Hinweisschild oder eine andere Sichtbarmachung der amtlichen Veranlassung verlangt.

### 2. VG Frankfurt a.M.:

#### Kostenbescheid wegen Umsetzen von E-Scooter rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 3. Juli 2024 (Az.: 12 K 138/24.F) die Klage einer Anbieterin von E-Scootern gegen einen Kostenbescheid der Stadt Frankfurt, mit welchem sie zur Erstattung der Kosten von Umsetzmaßnahmen herangezogen wurde, abgelehnt. Die Klägerin bietet bundesweit in ca. 20 Städten Elektrokleinstfahrzeuge zur Nutzung durch Privatpersonen an. Diese

werden in den Stadtgebieten platziert und können über eine Smartphone-App angemietet sowie nach Beendigung der Fahrt abgestellt werden. Im September 2023 stellte eine Hilfspolizeikraft der Stadt Frankfurt fest, dass ein von der Klägerin zur Vermietung bereit gestelltes Fahrzeug auf dem Gehweg und hier auf einem taktilen Bodenleitsystem, das der Orientierung von blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen dient, abgestellt war. Ein Bediensteter der Stadt setzte den E-Scooter um. Hierfür stellte die Stadt Frankfurt der Klägerin 74 Euro in Rechnung.

Die Klägerin hat beim VG Frankfurt am Main Klage gegen den Kostenbescheid erhoben, da sie der Auffassung ist, dass für die Kostenerhebung keine Rechtsgrundlage bestehe. Im Übrigen meint sie, dass die Höhe von 74 Euro unverhältnismäßig hoch sei, weil das Umsetzen um wenige Meter nicht länger als 30 Sekunden dauere. Zudem würden in anderen Städten geringere Gebühren fällig.

Dem ist die beklagte Stadt Frankfurt entgegengetreten. Sie könne die Gebühren auf den allgemeinen Gebührentatbestand für Verwaltungstätigkeiten stützen, die eine Mindestgebühr von 74 Euro vorsehe. Die E-Scooter könnten nicht ohne Weiteres umgesetzt werden, da diese einen starken Rollwiderstand aufweisen würden. Es stehe der Klägerin frei, durch eigene Beauftragte verkehrswidrige Zustände zu beheben.

Das VG Frankfurt am Main hat die Klage abgewiesen. Die Kammer des VG wies in der mündlichen Verhandlung darauf hin, dass das Abstellen des E-Scooters auf dem Gehweg jedenfalls gegen das allgemeine straßenverkehrsrechtliche Rücksichtnahmegebot verstoße. Die Klägerin erläuterte, dass sie mangels Daten keine Regressmöglichkeiten gegenüber den Nutzern habe. Als wesentlicher Gesichtspunkt wurde in der mündlichen Verhandlung weiter erörtert, auf welcher Grundlage die Klägerin die E-Scooter im Stadtge-

biet zur Verfügung stellt und ob es sich um Sondernutzung oder Gemeingebrauch handelt. Schließlich wurde diskutiert, welchen tatsächlichen Aufwand eine Umsetzung verursacht und welcher Verwaltungsaufwand in diesem Zusammenhang anfällt. Die Kammer hat angedeutet, dass hinsichtlich der Gebührenhöhe keine rechtlichen Zweifel bestehen dürften.

#### Anmerkung des DStGB

Das Urteil des VG Frankfurt am Main nimmt die Anbieter von E-Scooter-Ver-

leihsystemen richtigerweise in die Pflicht, denn die Ermittlung der Nutzerinnen und Nutzer ist oftmals schwierig. Insgesamt ist festzustellen, dass die Regulierung von Leihangeboten in immer mehr Städten konsequent durch Sondernutzungserlaubnisse durchgeführt wird. Aus Sicht des DStGB bietet insbesondere das Verschreiben und die Einrichtung fester Abstellstationen ein zukunftsweisendes Modell, um falsch abgestellte Fahrzeuge im Stadtgebiet zu verhindern. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

## Aus dem Landesverband

### Neuer Landesbrandmeister zu Gast

#### **SHGT begrüßt Jörg Nero bei Vorstandssitzung – Finanzierungsfragen beschäftigen Vorstand**

„Herzlich willkommen zu unserer heutigen Vorstandssitzung“, hat Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller am Mittwoch, den 17. Juli 2024, seine Vorstandskollegen, die Geschäftsstelle sowie ganz besonders auch den neuen Landesbrandmeister Jörg Nero als Gast bei der Sitzung des SHGT-Vorstandes im Tagungshaus Villa 78 in Kiel herzlich begrüßt.

Neben dem Austausch mit Nero standen weitere Schwerpunktthemen wie die Einsparpläne des Landes bei Infrastruktur und Förderprogrammen, die Kita-Finanzierung und die Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme 2024 und ab 2025 auf dem Programm. Zudem beschäftigte sich der Vorstand mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und der (Gemeindeordnung) GO und mit der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG).

#### **Stärkung des Zivilschutzes**

Jörg Nero berichtete als Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) eingangs über die Aufgaben und Themen der kommenden Zeit für die Feuerwehren und seine Pläne als Landesbrandmeister. Er thematisierte den Fachkräftemangel ebenso wie nachlassende ehrenamtliche Bereitschaft und die Herausforderungen beim Aufbau neuer Strukturen.

Unter Bezugnahme auf den von der Bun-

deswehr entwickelten sogenannten Operationsplan Deutschland sprach sich Nero für die seines Erachtens notwendige Stärkung des Zivilschutzes und eine Sensibilisierung der Bevölkerung aus. In Sachen Bau von Feuerwehrhäusern regte er an, dem Beispiel Mecklenburg-Vorpommers zu folgen, wo eine Art Muster-Feuerwehrgerätehaus von Fachleuten entwickelt worden ist und als Modell dient. Der Landesbrandmeister benannte zudem u.a. mit dem Bedarf nach mehr Dezentralisierung und Digitalisierung die aktuellen Herausforderungen der Landesfeuerwehrschule (LFS). Abschließend bekräftigte Nero und Landesgeschäftsführer Jörg Bülow das jeweilige Interesse an einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Landesfeuerwehrverband und dem SHGT.

#### **Finanzierungslücke bleibt bestehen**

Bülow berichtete im weiteren Verlauf der Sitzung von den Einsparplänen des Landes bei Infrastruktur und Förderprogrammen. „Die kommunalen Interessen liegen dabei insbesondere bei der Wahrung der Förderungen von Ortskernentwicklung, Städtebau, Breitbandausbau, Schulsozialarbeit, Kita, Feuerwehrfahrzeugen, Straßenbau und ÖPNV“, hob er hervor und erläuterte, dass mit der Verabschiedung des Haushaltsentwurfs durch

das Kabinett an den Landtag Ende September/Anfang Oktober 2024 zu rechnen sei.

Auf den Sachstand zum Thema Kita-Finanzierung ging der Landesgeschäftsführer noch einmal vertiefter ein. Zwar sei die Landesregierung nun bereit, bereits in 2025 statt der wie bisher geplanten acht Millionen Euro 20 Millionen Euro zusätzlich für das Finanzierungssystem aufzuwenden. Aber sie erwarte dieselbe Summe von den Wohngemeinden und das Finanzierungsproblem werde auch damit nicht gelöst, betonte Bülow.

#### **Pauschalen gefordert**

Auch zum Thema Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme 2024 und ab 2025 informierte der Landesgeschäftsführer den Vorstand über die Verhandlungen mit dem Land und den Stand der Umsetzung. Im Ergebnis seien die vordringlichsten Ziele – weniger Verwaltungsaufwand durch mehr Pauschalierung; ein möglichst großer Anteil der 7500-Euro-Pauschale des Bundes für die Kommunen sowie mehr Verlässlichkeit und Planbarkeit – im Wesentlichen erreicht worden. Der Landesvorstand begrüßte die zwischen den Kommunalen Landesverbänden (KLV) und Landesregierung ausgehandelte Vereinbarung. Der SHGT erwartet nun von der Landesregierung eine schnelle und unbürokratische Umsetzung der Einigung.

Am 9. Oktober kommt der Vorstand des SHGT zu seiner nächsten Präsenzsitzung zusammen – es bleibt abzuwarten, wie sich der Sachstand zu einzelnen Punkten entwickelt hat. Sicher ist aber bereits, dass auch dann eine einige wichtige Punkte auf der Tagesordnung stehen werden.

*Danica Rehder*

# Informationsfahrt des SHGT Kreisverbandes Pinneberg vom 23. bis 25. Mai 2024 nach Hannover und Peine

Auch nach den Kommunalwahlen 2023 wurde die liebgewonnene Tradition im KV Pinneberg aufrechterhalten und eine 25-köpfige Gruppe machte sich auf den Weg nach Niedersachsen, um sich vor Ort über kommunale Themen zu informieren und sich mit den örtlichen Akteuren auszutauschen.

Die Gruppe bestand aus 14 ehrenamtli-

chen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und 11 Verwaltungsspitzen: Bürgermeister/innen, Amtdirektoren, Büroleitende Beamtinnen und Beamte.

Es wurde der Wasserverband Peine besucht und die dortigen Planungen zum **Hochwasserschutz** im (ländlichen) Verbandsgebiet ergaben einen regen Austausch.



Gruppenbild der gutgelaunten Reisegruppe vor dem Neuen Rathaus Hannover.  
Foto: Goldt

Es zeigte sich, dass auch in Niedersachsen teilweise neue Verwaltungsstrukturen und Zuständigkeiten entstehen müssen, um eine derart komplexe Aufgabe zu bewältigen. Zudem kommt es auch stets darauf an, dass die Gemeinden, die sich der Aufgabe widmen, mit einem gewissen Solidaritätsgedanken antreten.

Der Austausch mit den Kollegen des **Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes** in Hannover war für beide Seiten ein interessanter Blick über den Tellerrand, insbesondere auch der Blick auf die unterschiedlichen Kommunalverfassungen.

Im Rathaus Hannover kam es zum Austausch über die Herangehensweise und Probleme bei der **Inobhutnahme von Jugendlichen** mit und ohne Fluchterfahrung, welche Stadträtin Susanne Blasberg-Bense, Dezernentin für Jugend, Familie und Sport mit ihren Mitarbeitern sehr engagiert darstellte.

Anschließend stellte die Stabsstelle Mobilität die Idee zu einem **Mobilitätskonzept** für die Innenstadt Hannover vor, das sich mehr nach den Bedürfnissen der Fußgänger und Fahrradfahrer (m/w/d) ausrichtet und weniger nach dem Autoverkehr.

Neben den touristischen Highlights Hannovers (Herrenhäuser Gärten, Neues Rathaus, Altstadt) wurde dem Landesfunkhaus des NDR ein Besuch abgestattet.

Die vielfältigen Themen und die Möglichkeit des ungezwungenen Gesprächs während der 2,5 Tage haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer genossen. Es ist ein ausgezeichnetes Format, die Zusammenarbeit untereinander und zwischen Haupt- und Ehrenamt zu fördern.

Kreisverband Pinneberg

## Infothek

### SHGT nimmt Stellung zur LEP-Teilfortschreibung

#### „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“

Die Landesplanungsbehörde hat am 11. März 2024 ihre Absicht, die Anrechnung bestimmter Wohneinheiten auf den „Wohnbaulichen Entwicklungsrahmen“ zu ändern, im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekanntgemacht. Hintergrund ist ein Antrag der regierungstragenden Fraktionen (LT-Drs. 20/1374), durch den der wohnbauliche Entwicklungsrahmen da-

hingehend weiterentwickelt werden soll, dass die bisherige für den Geschosswohnungsbau geltende Anrechnungsregel von 2/3 hin zu einer 1/2-Anrechnungsregel angepasst wird. Darüber hinaus sollen auch kleine Wohneinheiten im Zuge des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens im gleichen Maße wie den gemilderten Geschosswohnungsbau privilegiert werden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag (SHGT) hat aus Beratungsergebnissen mit dem Arbeitskreis Landesentwick-

lung und dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT als zuständigen Fachausschuss eine Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans abgegeben.

Im Ergebnis fordert der SHGT eine vollständige Aufhebung des „Wohnbaulichen Entwicklungsrahmens“, um den dringend benötigten bedarfsgerechten Wohnungsbau für Ältere, die ihr Eigenheim veräußern, für Familien, für Auszubildende und Studierende, ehrenamtlich Tätige in Feuerwehren und Vereinen und insbesondere im Tourismus Beschäftigte im ländlichen Raum realisieren zu können.

Der SHGT weist in seiner Stellungnahme

darauf hin, dass die strikte und langjährige Anwendung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens die mittlerweile landesweit zu beobachtende Brisanz im Wohnungsmarkt verstärkt hat. Aktuell haben insbesondere die hohen Baukosten den Wohnungsbau weitgehend zum Erliegen gebracht. Über einen langen Zeitraum jedoch genoss der Wohnungsbau durch moderate Baukosten und attraktive Finanzierungskonditionen gute Rahmenbedingungen, die jedoch im ländlichen Raum durch den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen nur sehr begrenzt genutzt werden konnten. Die durch den unzureichenden Wohnungsbau provozierte Situation spitzt sich durch die starke Zunahme touristischer Nutzungen, durch die Zunahme von Zweitwohnungen, die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie und den schlichten Mangel an Wohnraum in nahezu allen Landesteilen weiter zu.

Der SHGT hat in seiner Stellungnahme den in der Begründung zur Teilfortschreibung dargelegten dringenden Bedarf an (weiteren) Wohnungen im ländlichen Raum auch durch Rückmeldungen aus den Reihen seiner Mitglieder ausdrücklich bestätigt; und zwar nicht nur bzgl. kleinerer Wohneinheiten. In diesem Zusammenhang entwickeln Gemeinden zunehmend innovative und flächensparende Bebauungsgebiete, wie sie etwa im Rahmen des Programms „Neue Perspektive Wohnen“ des Landes sichtbar geworden sind.

Bereits in seiner Stellungnahme zur Landesentwicklungsstrategie vom 19.09.2016 hatte der SHGT gefordert, die Potentiale aller Gemeinden zu nutzen. Insbesondere zur Wohnraumentwicklung hatte der SHGT gefordert, alle Teile des Landes und alle Arten von Kommunen in den Blick zu nehmen.

Die vollständige Stellungnahme kann auf der Homepage des SHGT ([www.shgt.de](http://www.shgt.de)) in der Rubrik „Stellungnahmen“ abgerufen werden.

### **Online-Sprechstunde: Neues Format des SHGT findet großen Anklang**

Kurz, knackig, informativ: Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat Ende 2023 ein neues Veranstaltungsformat für seine Mitglieder eingeführt: Die Online-Sprechstunde! Im Rahmen von ein- bis anderthalbstündigen Videokonferenzen informiert die Geschäftsstelle gemeinsam mit ausgewählten externen Referenten und Referentinnen die Teilnehmer der Online-Sprechstunden über aktuell wichtige Themen. Die Online-Sprechstunden bieten immer auch genügend

Raum für offene Fragen- und Diskussionsrunden.

Das neue Format findet großen Anklang, die Teilnahmezahlen sprechen für sich: Am 22. Juli fand bereits die sechste Online-Sprechstunde statt – zum Thema LEP-Teilfortschreibung Windenergie. 110 Gäste nahmen an dieser Videokonferenz teil und nutzten eifrig die Möglichkeit, Antworten von der Landesplanung auf offene Fragen zu erhalten. Die nächste Online-Sprechstunde ist bereits geplant und findet am 24. September um 9.30 Uhr zum Thema Social Media in Verwaltungen statt.

### **„Starke Stelle“ gegen Hass und Gewalt**

Die bundesweite Ansprechstelle „Starke Stelle“ gegen Hass, Hetze und Gewalt im kommunalpolitischen Amt und Mandat hat zum 1. August ihre Arbeit beim Deutschen Forum für Kriminalprävention aufgenommen. Sie ist Ansprechpartnerin für betroffene oder interessierte kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger und bietet allen, ob im Haupt- oder Ehrenamt, eine persönliche bedarfsgerechte Orientierung zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten an, indem zuständige und der individuellen Situation angemessene Angebote in den Ländern oder auf Bundesebene vermittelt werden.

Die „Starke Stelle“ arbeitet vertraulich und auf Wunsch der Betroffenen anonym. Telefonisch ist die Ansprechstelle von Montag bis Freitag zwischen 9 und 16 Uhr sowie nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 0800 300 99 44 (kostenlos) und auch per E-Mail an [info@starkestelle.de](mailto:info@starkestelle.de) zu erreichen.

Weiterführende Informationen und Material gibt es unter [www.starkestelle.de](http://www.starkestelle.de) und [www.stark-im-amt.de](http://www.stark-im-amt.de).

### **Europäische Mobilitätswoche 2024**

Im Rahmen der Europäische Mobilitätswoche, die vom 16. bis 22. September 2024 stattfindet, können auch in diesem Jahr wieder Kommunen mit eigenen Aktivitäten teilnehmen. Die Nationale Koordinierungsstelle beim Umweltbundesamt bietet hierzu umfangreiche Informationen, Materialien und Ideen, wie nachhaltige Mobilität in der Aktionswoche vor Ort beworben werden kann.

Die Europäische Mobilitätswoche ist eine Kampagne der Europäischen Kommission und bietet Kommunen die Möglichkeit, ihren Bürgerinnen und Bürgern die komplette Bandbreite nachhaltiger Mobilität vor Ort näher zu bringen. Jedes Jahr, im-

mer vom 16. bis 22. September, werden im Rahmen dieser Aktionswoche innovative Verkehrslösungen ausprobiert oder mit kreativen Ideen für eine nachhaltige Mobilität in den Kommunen geworben. Jede Kommune in Deutschland kann mitmachen – ganz gleich welcher Größe. Auch Unternehmen und Organisationen können sich für die Europäische Mobilitätswoche registrieren und so zeigen, wie sie sich für nachhaltige Mobilität engagieren.

Informationen rund um die Registrierung, Unterstützungsmöglichkeiten und Ideen für die Europäische Mobilitätswoche gibt es unter: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

### **Online-Seminar kommunale Carsharing-Förderung**

Der Bundesverband Carsharing veranstaltet am 26. September 2024 ein kostenloses Online-Seminar für interessierte Kommunen zum Thema Carsharing. Vorgestellt werden Beispiele, wie Kommunen Carsharing unterstützen können. Der Bundesverband Carsharing hat in den letzten Jahren über 200 Kommunen bei der Erstellung von Carsharing-Strategien, Carsharing-Förderkonzepten und bei der Umsetzung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum beraten. Basierend auf diesen Erfahrungen veröffentlicht der Verband nun einen Best-Practice-Ratgeber für die kommunale Carsharing-Förderung. In einer Online-Veranstaltung werden die wichtigsten Ergebnisse vorgestellt und neue Erkenntnisse zur verkehrsentlastenden Wirkung von Carsharing-Angeboten präsentiert. Eingegangen wird zudem darauf, wie Carsharing in multimodale digitale Informationssysteme integriert werden kann.

Das Online-Seminar findet am 26. September von 9:30 bis 11 Uhr statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Um Anmeldung per E-Mail mit dem Betreff „Best Practice“ an folgende E-Mail-Adresse wird gebeten: [veranstaltungen@carsharing.de](mailto:veranstaltungen@carsharing.de)

### **Web-Seminar zu Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs**

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) veranstaltet am 19. September 2024 von 10 bis 12:30 Uhr ein kostenloses Webinar zum Regelwerk der EAR 23 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs). Zudem werden Impulse für ein modernes Parkraummanagement im urbanen Raum gegeben.

Anlagen des ruhenden Verkehrs haben große Auswirkungen auf die Entwicklung und die Struktur von Städten und Ge-

meinden. Die Bereitstellung von Parkräumen beeinflusst sowohl die Flächennutzung und Gestaltung des städtischen Raums als auch die Verkehrsmittelwahl, den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit. Die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) unterstützen alle am Planungs- und Umsetzungsprozess Beteiligten, Parkflächen benutzungsfreundlich zu planen, zu entwerfen und zu betreiben.

Das Webinar gibt einen Überblick über das Regelwerk der EAR 23 und zeigt die Umsetzung in der Praxis am Beispiel Frankfurt am Main. Zudem werden Impulse für ein modernes Parkraummanagement im urbanen Raum gegeben. Im Anschluss an die Beiträge können Fragen an die Referentinnen und Referenten gestellt werden. Zielgruppe der Veranstaltung sind Straßenbau- und Verkehrsingenieurinnen und -ingenieure sowie Beteiligte und Fachleute aus Praxis und Wissenschaft, die mit der Planung, dem Entwurf, dem Betrieb, dem Bau oder der Instandhaltung von öffentlichen Verkehrswegen befasst sind.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: [www.dvr.de](http://www.dvr.de)

### Spannende Fachforen auf der NordBau

Mit dem Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik und den Kanalsanierungstagen finden wie jedes Jahr spannende Fachforen auf der NordBau (4. bis 8. September 2024) in den Neumünstera-

ner Holstenhallen statt, die **speziell kommunale Belange aus den Bereichen Bauhof, Straßenbau und Kanalisation aufgreifen**. Hierzu hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) mit weiteren Partnern praxisrelevante Tagungsprogramme erarbeitet.

### Praxisrelevante Fragen der Kanalunterhaltung

Die 21. Norddeutschen Kanalsanierungstage (4. und 5. September 2024) befassen sich unter dem Titel „Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung“ mit praxisrelevanten Fragen der Kanalunterhaltung. Nach Vorträgen zur Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie und zur Novellierung der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) folgt ein Beitrag zur Landesförderung zum Ausbau kommunaler Kläranlagen. Weitere Vorträge greifen besondere Anforderungen an Baumaßnahmen auf. Ein Überblick zu aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht rundet den ersten Konferenztag ab. Das Programm am 5. September sieht Praxisbeispiele aus Schleswig-Holstein für die Niederschlagswasserbehandlung vor.

### Starkregenvorsorge und Küstenschutz

Das diesjährige Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik (4. und 5. September 2024) widmet sich zunächst praxisrelevanten Fragen im Zusammenhang mit Bodenstrukturen und Aspekten des Wasserhaushalts. Ein weiterer Vortrag greift die Themen Küstenschutz, Starkregen und Binnenhochwasserschutz auf. Schließlich

werden Lösungen zur Regulierung des Wasserhaushalts in ländlichen sowie innerstädtischen Grünflächen aufgezeigt. Weitere Informationen zu Tagungsprogrammen und Anmeldung sind auf der SHGT-Website <https://www.shgt.de/startseite> zu finden.

### Termine:

04.09.2024: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

04. und 05.09.2024: 21. Norddeutsche Kanalsanierungstage auf der NordBau

04. und 05.09.2024: Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik auf der NordBau

11.09.2024: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

19.-20.09.2024: Bürgermeister-Fachkonferenz des SHGT

23.09.2024: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

25.09.2024: BürgervorsteherTagung des SHGT

30.09.2024: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

09.10.2024: Landesvorstand des SHGT

10.10.2024: 15. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

## Mitteilungen des DStGB

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger vom 28. Juli 2024

### „Wohnraumpotenziale in ländlichen Regionen aktivieren“

„Die Ankündigung von Bundesministerin Klara Geywitz, eine Strategie zur Aktivierung der Wohnraumpotenziale in ländlichen Regionen vorzulegen, begrüßen wir ausdrücklich. Mit rund 1,3 Millionen marktfähigen Wohnungen bietet sich dort eine große Chance, die Wohnungsmärkte in

den Ballungsräumen zu entlasten und gleichzeitig die kleinen und mittleren Städte und Gemeinden zu stärken. Es muss gelingen, die ländlichen und die städtischen Regionen in der Wahrnehmung der Menschen näher zueinander zu bringen. Um die ländlichen Regionen für die Men-

schen noch attraktiver zu machen, brauchen wir aber ein ganzes Bündel an Maßnahmen, die dazu beitragen, wirklich gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Der Verweis auf Homeoffice-Potenziale und digitale Angebote allein reicht bei weitem nicht aus. Es muss vielmehr gelingen, den ÖPNV konsequent auszubauen und die Anbindung an die Metropolen zu verbessern. Zudem brauchen wir eine klare Strategie zur Verbesserung der Bildungs- und Freizeitangebote sowie der medizinischen Versorgung. Zudem muss es gelingen, endlich Fortschritte bei der Digitalisierung zu erzielen. Ein erster Schritt wäre, auch abseits der Ballungsräume leistungsstarke Breitband- und Mobilfunkversorgung zu schaffen. Leider sieht die Realität derzeit aber komplett anders aus, denn gerade in den

ländlichen Regionen fehlt es häufig an Breitband, Nahverkehrsangeboten, Ärzten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten sowie Sport- und Freizeitangeboten. Gleichzeitig drohen weitere Einschränkungen bei der Versorgung mit Bussen und Bahnen, die Digitalisierung kommt nicht voran und es fehlen Finanzmittel, um die Infra-

strukturen auch nur zu erhalten. Eine Strategie zur Stärkung der ländlichen Regionen muss einen Mix aus kurz-, mittel- und langfristig wirksamen Maßnahmen enthalten und darauf angelegt sein, dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, wie es das Grundgesetz fordert. Dazu müssen auch die notwendigen

Gelder bereitgestellt werden. Nur dann wird es gelingen, die vorhandenen Potenziale auf dem Wohnungsmarkt zu nutzen und die Menschen zum Umzug auf das Land zu bewegen. Wenn irgendwann die Lebensqualität im ganzen Land vergleichbar gut ist, haben wir viel für die Attraktivität der ländlichen Räume erreicht.“

**Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände vom 2. Juli 2024**

## Kommunalen Haushalten droht Rekorddefizit – Bund und Länder müssen in der öffentlichen Finanzpolitik umsteuern

Die finanzielle Lage der Kommunen verschlechtert sich rapide und läuft auf eine bislang nicht gekannte Defizithöhe zu. Im vergangenen Jahr mussten die kommunalen Haushalte bereits eine Verschlechterung ihrer Finanzlage um 8 Milliarden Euro und ein Defizit von 6,2 Milliarden Euro hinnehmen. Im laufenden Jahr verdoppelt sich das Defizit voraussichtlich auf eine Rekordhöhe von 13,2 Milliarden Euro. Auch in den Folgejahren wird das Defizit auf einem ähnlichen Niveau verharren. Das geht aus der aktuellen Prognose des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes für die Kommunalfinanzen bis zum Jahr 2027 hervor. Wenn Bund und Länder mit ihrer Finanzpolitik nicht grundlegend umsteuern, werden die kommunalen Haushalte tief in den roten Zahlen bleiben.

Zu den heute veröffentlichten Prognose- daten zur kommunalen Finanzlage sagten die **Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände Oberbürgermeister Markus Lewe (Deutscher Städtetag), Reinhard Sager (Deutscher Landkreistag) und Dr. Uwe Brandl (Deutscher Städte- und Gemeindebund)**: „Die Kommunalfinanzen sind in einer dauerhaften Schieflage. Wir brauchen dringend einen größeren Anteil an den Gemeinschaftssteuern. Außerdem muss endlich Schluss damit sein, dass Bund und Länder die Ausgaben der Kommunen immer mehr ausweiten, ohne für eine ausreichende Finanzierung zu sorgen. Die Kommunen wollen vor Ort gestalten, mit Haushalten im Defizit

*können wir an vielen Stellen aber nur noch den Mangel verwalten.“*

Neue Investitionen können unter diesen Vorzeichen praktisch nicht mehr beschlossen werden. Vielmehr ist ab dem Jahr 2025 mit einem immer stärkeren Rückgang der kommunalen Investitionen zu rechnen. Es ist offensichtlich, dass die Kommunen in den kommenden Jahren bei weitem nicht so in Klimaschutz, Klimaanpassung, Energie- oder Verkehrswende investieren können, wie es notwendig wäre. Und auch die bestehende Infrastruktur werden die Kommunen unter diesen Vorzeichen kaum instand halten können. Der heute schon besorgniserregende kommunale Investitionsrückstand von 186 Milliarden Euro wird weiter anwachsen. Das gefährdet die Zukunftsfähigkeit Deutschlands zunehmend.

Die Prognose zeigt: Die Ausgabenseite wächst, ohne dass die Kommunen darauf einen wesentlichen Einfluss haben. Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände machten deutlich: „Die immer weiter steigenden Ausgaben der Kommunen sind nicht allein der Inflation geschuldet. Gerade im Sozialbereich führen steigende Fallzahlen sowie neue von Bund und Ländern beschlossene Rechtsansprüche zu wachsenden Ausgaben. Wir sehen zudem mit großer Sorge, dass Bund und Länder ihre Haushalte entlasten, indem sie die Kommunen faktisch zwingen, als Ausfallbürden einzuspringen. Beispiele sind die unzureichende Krankenhausfinanzierung, das unterfinanzierte Deutschland-Ticket oder die langfristig ungeklärte Finanzie-

*rung der Wärmewende. So wie bisher kann es nicht weitergehen. Wir brauchen auch mit Blick auf das geringe Wirtschaftswachstum dauerhaft tragfähige Lösungen – sowohl zur Finanzierung der einzelnen staatlichen Ebenen einschließlich der Kommunen als auch der einzelnen Politikbereiche.“*

Die vorliegende Prognose der kommunalen Spitzenverbände geht für das aktuelle Jahr von einem nochmaligen Einbruch des kommunalen Finanzierungssaldos um mehr als 7 Milliarden Euro aus. Bereits im Vorjahr ist der Finanzierungssaldo um 8 Milliarden Euro eingebrochen. So dramatisch diese Entwicklung ist, sie kommt nicht überraschend. Seit längerem weisen die Kommunen darauf hin, dass ihre Haushalte strukturell unterfinanziert sind und in den vergangenen Jahren nur aufgrund kurzfristiger Nothilfen oder verschiedener Sondereffekte ausgeglichen werden konnten.

Wenn sich nichts ändert, sind die Zeiten weitgehend ausgeglichener Kommunalhaushalte vorbei. Defizite, Nothaushalte und harte Konsolidierungsdiskussionen sind vielerorts die neue Realität in den Rathäusern und Landratsämtern. Die Defizite steigen so rasant, weil viele einzelne Ursachen zusammentreffen: eine Inflation, die sich stärker auswirkt als erwartet, steigende Fallzahlen im Sozialbereich, steigende Kosten im Sozialbereich (zum Beispiel Kosten der Unterkunft aufgrund der Wohnungsmarktkrise) oder Unterstützungsleistungen für kommunale Unternehmen (zum Beispiel aufgrund der unzureichenden Krankenhausfinanzierung). Hinzu kommt der historisch höchste Tarifabschluss auf kommunaler Ebene aus dem vergangenen Jahr.

### **Kontakt:**

Deutscher Städtetag, Timm Steinborn, Pressesprecher, Tel.: 0 30/3 77 11-130  
Deutscher Landkreistag, Dr. Markus Mempel, Pressesprecher, Tel.: 0 30/59 00 97-312  
Deutscher Städte- und Gemeindebund, Alexander Handschuh, Pressesprecher, Tel.: 030/7 73 07-253

# Pressemitteilungen

---

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 18. Juli 2024

## Weiterhin Finanzierungslücke im Kita-System

Kommunale Landesverbände zur Anhörung im Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Kita-Vorschaltgesetz:

Wichtige Voraussetzungen für das Vorschaltgesetz sind noch nicht erfüllt. Ein nachvollziehbarer und in der Praxis auch erreichbarer Lückenschluss für die Finanzierungslücke im Kita-System in Höhe von 120 Mio. Euro p. a. kann in den Planungen der Landesregierung noch nicht erkannt werden.

Im Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurden die kommunalen Landesverbände zu einem Gesetzentwurf angehört, der das bisherige (Übergangs-)System der Finanzierungsbeziehung zwischen den Standortgemeinden und den Kitas auch in der Zukunft festschreiben soll. Die kommunalen

Landesverbände hatten eine solche Regelung angeregt, sofern es den Finanzierungsbeteiligten zugleich gelingt, verlässlich und nachvollziehbar die identifizierte Finanzierungslücke gemeinsam zu schließen.

„Wir erkennen ausdrücklich an, dass das Land nunmehr bereit ist, zumindest in derselben Höhe wie die Kommunen seinen Beitrag zum Lückenschluss zu leisten. Dennoch wird es nach unserer Einschätzung nicht reichen, um die gesamte Finanzierungslücke strukturell zu schließen“, kommentieren die Geschäftsführer der Kommunalen Landesverbände **Bülow**, **Ziertmann** und **Schulz** den Gesetzentwurf. Damit sei nach wie vor die Grundvoraussetzung für das Vorschaltgesetz nicht erfüllt. „Unsicherheiten gibt es insbesondere bei der Finanzierung des tatsächlich

eingesetzten Personals in Bezug auf deren Qualifizierung und Erfahrung und die Wirkung des einrichtungsbezogenen Anstellungsschlüssels sowie der Sachkosten“, ergänzten die Geschäftsführer und stellten klar, dass eine Finanzierungslücke nicht nur rechnerisch, sondern auch tatsächlich geschlossen werden muss.

Zudem forderten sie das Land dringend auf, den Kommunen Planungswerkzeuge an die Hand zu geben, damit die im künftigen Kita-Gesetz definierten Standards und Qualitäten berechnet und nachvollzogen werden können. „Der Landtag wird voraussichtlich erst im November einen Gesetzentwurf beschließen. Kostenfolgeabschätzungen für die Haushaltsplanungen müssen in den Kommunen aber bereits heute gemacht werden. Deshalb ist es für Träger und Kommunen wichtig, bereits so schnell wie möglich zu wissen, wie sich das Finanzierungssystem entsprechend dem 10-Punkte Plan des Sozialministeriums und dem darauf aufbauenden Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen im Einzelnen auswirkt“, mahnten die Geschäftsführer und forderten Planungssicherheit für alle Beteiligten ein.

verantwortlich:

Marc Ziertmann (STV SH),  
PD Dr. Sönke E. Schulz (SH LKT),  
Jörg Bülow (SHGT)

## Buchbesprechungen

---

### PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Landesausgabe Schleswig-Holstein

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,  
65026 Wiesbaden

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge | auch auf DVD-ROM erhältlich)

#### Herausgegeben von:

Joachim Bender, Jörg Bülow, Helmut Dedy, Dr. Franz Dirnberger, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Dr. Alexis von Komorowski, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Sönke Schulz, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe

Sponer, Monika Weini, Andreas Wellmann, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **646. Nachlieferung** (Oktober 2023, Preis 99,00 €) enthält:

### A 27 SH - Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)

Von Claus Asmussen, Ministerialdirigent a. D., ehern. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und Hans-Jürgen Thiel, Oberamtsrat a. D., ehern. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein

Die Kommentierung zu den §§ 1, 5, 7, 10, 11, 15, 17, 21, 24, 25, 28, 31, 32, 36, 51, 54, 59 GKWG sowie der Anhang wurden aktualisiert.

### K 16 SH - Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein

Von Oberamtsrat a. D. Karl-Heinz Mücke, Ehrenwehrrührer der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen, fortgeführt von Peter Schütt, Erster Hauptbrandmeister, Landesgeschäftsführer a. D. und Geschäftsführer Jugendfeuerwehrzentrum Schleswig-Holstein gGmbH, weiter fortgeführt von Bernd Schwiderski, Oberbrandmeister und Wehrrührer der Freiwilligen Feuerwehr Wahlstorf sowie Ehrenamtswehrrührer des Amtes Preetz-Land

Diese Lieferung berücksichtigt die Gesetzesnovelle vom 13.4.2022; mit ihr werden Gesetzestext und die Kommentierungen der §§ 2, 2a, 3, 7, 8, Ba, 8b (neu), 9, 9a (neu), 9b (neu), 10-19, 22, 27, 29, 30, 32, 35-37, 40 und 42 BrSchG auf den aktuellen Stand gebracht. Neu sind die Bestimmungen zur Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 8b), zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (§ 9a) und zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 9b).

Mit der kommenden Nachlieferung werden dann sämtliche Anhänge aktualisiert.

### **K 31 b - Sprengstoffrecht**

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D. Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1 b, 4, 5e, 15, 20, 25, 31, Vor §§ 33a bis 33d, §§ 33a, 33b, 33c, 36, 37, 41, 44, 47b und 53 SprengG aktualisiert.

### **L 14 - Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung im kommunalen Bereich**

Begründet von Dr. Hans Jung, Oberbürgermeister a. D., weitergeführt von Roland Schäfer, Bürgermeister und Thomas Hartl, Städt. Verwaltungsdirektor, fortgeführt von Marion Weike, Bürgermeisterin d. D., Ass. Jur.

Der mit einer neuen Autorin fortgeführte und aktualisierte Beitrag beinhaltet auch das durch die Pandemie bedingte wichtige Thema Telefon- und Videokonferenzen.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **647. Nachlieferung** (Oktober / November 2023, Preis 99,00 €) enthält:

### **B 1 SH - Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO)**

Von Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehnt, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lülje, Bürgermeister a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, Dr. Jakob Tischer, Ass. iur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwal-

tungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo Rohlf, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regiergungsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Achmed El Bureiasi, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz, Silke Sommer, Justiziarin bei der Stadt Rendsburg, Eva Beute, geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 5, 7, 16a, 16c, 16f, 16g, 32a, 33, 35a, 47d und 47e aktualisiert.

### **J 6b - Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Von Prof. Dr. iur. habil. Jens M. Schubert, Vorsitzender des Vorstandes des AWO Bundesverbandes e. V. sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumburg, Professor für Sozialrecht, Hochschule Nordhausen Diese Lieferung berücksichtigt die letzte Gesetzesänderung in Text und Kommentierung; dazu wurde umfassend neue Rechtsprechung eingefügt.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **648. Nachlieferung** (November 2023, Preis 99,00 €) enthält:

### **G 2 SH - Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein**

Prof. Dr. Mathias Nebendahl, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und Dr. Johannes Badenhop, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Vergaberecht, Kiel, Lehrbeauftragter an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Diese Lieferung berücksichtigt alle gesetzlichen Änderungen seit September 2022. Der Beitrag wurde mitsamt seinen Anhängen umfassend aktualisiert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **649. Nachlieferung** (November/Dezember 2023, Preis 99,00 €) enthält:

### **B 16a - Öffentliche Verwaltung und**

### **Digitalisierung - Zwischen E-Rechnung und künstlicher Intelligenz**

Von Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D., Vorsitzender des AK, Digitalisierung und Bürokratieentlastung der öffentlichen Verwaltung, Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV)", Eschborn

Der neue Beitrag befasst sich mit der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung und gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand.

### **C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)**

Von Prof. em. Dr. jur. Karin Metzler-Müller, Dr. jur. Reinhard Rieger, Leitender Regiergungsdirektor a. D., Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Renate Zentgraf, Regierungsdirektorin

Mit der Überarbeitung Oktober 2021 wurde das am 7.7.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28.6.2021 (BGBl. I S. 2250) eingefügt und kommentiert. Betroffen hiervon sind vor allem die §§ 7, 12, 22, 27 und 34 BeamtStG. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurde bis September 2021 berücksichtigt.

#### **Hinweis:**

*Wegen des hohen Umfangs muss der Beitrag geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den ersten Teil von Inhaltsübersicht bis Kommentar § 27.*

### **F 1a - Kommunen als Betroffene planfeststellungsbedürftiger Vorhaben**

Von Dr. Steffen Himmelmann, Stadtrechtsdirektor bei der Stadt Voerde Der Beitrag wurde aktualisiert, insbesondere wurde Erl. 5.2.2 (Bundesfachplanung) betreffend Trassenkorridore für Stromleitungen neu aufgenommen.

### **F 4 - Soziale Wohnraumförderung**

Von Herbert Feulner, Ltd. Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Sport und Integration, München Die Erläuterungen zum Baukindergeld wurden aktualisiert, ebenso die Texte in den Anhängen 1 (Wohnraumförderungsgesetz) und 6 (Betriebskostenverordnung).

### **K 4a - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / Strategische Umweltprüfung (SUP)**

Von Dr. Wolfgang Sinner, Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer.

publ., M. Jur. (Oxon.), Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt europäisches und nationales Umweltrecht an der Universität Augsburg (bis Dezember 2014), Dr. Joachim Hartlik, Inhaber des Büros für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement, Lehrte, Professor an der Bauhaus-Universität Weimar Fachgebiet Umweltplanung, Dr. Juliane Albrecht, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung in Dresden

Ein Schwerpunkt dieser Lieferung ist die Darstellung und Kommentierung der aktuellen Rechtsprechung bis einschließlich Juli 2021. Dabei ragen zwei Entscheidungen heraus: Das Urteil des EuGH gegen Irland vom 12.11.2019 (Nr. 289 der Rechtsprechungsübersicht) und die Entscheidung des BVerfG zum Klimaschutz vom 23.3.2021 (Nr. 317).

Darüber hinaus wurden die Abschnitte UVP-2. Teil, SUP-1. Teil und UVP-Methodik-2. Teil aktualisiert.

Die im Anhang abgedruckten Vorschriftenentwürfe wurden auf den neuesten Stand gebracht.

#### **Hinweis:**

*Wegen des hohen Umfangs musste der Beitrag geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den ersten Teil bis Anhang 1.12.1.*

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **650. Nachlieferung** (Dezember 2023, Doppellieferung, Preis 198,00 €) enthält:

#### **C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)**

Von Prof. em. Dr. jur. Karin Metzler-Müller, Dr. jur. Reinhard Rieger, Leitender Regierungsdirektor a. D., Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Renate Zentgraf, Regierungsdirektorin

Mit der Überarbeitung Oktober 2021 wurde das am 7.7.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28.6.2021 (BGBl. 1 S. 2250) eingefügt und kommentiert. Betroffen hiervon sind vor allem die §§ 7, 12, 22, 27 und 34 BeamStG. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurde bis September 2021 berücksichtigt.

#### **Hinweis:**

*Aufgrund des hohen Umfangs musste der Beitrag geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den zweiten Teil ab Kommentar § 33 bis einschließlich Stichwortverzeichnis.*

#### **D 5 - Bundeswaldgesetz**

Von Regierungsdirektor Dr. jur. Klaus Thomas

Die Ausweitung des Begriffs des „Nicht-Waldes“ in § 2 Abs. 2 BWaldG ist nun in der Kommentierung berücksichtigt.

#### **F 1 - Baugesetzbuch (BauGB)**

Begründet von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D., Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern a. D., Dr. Giemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Düsseldorf, Matthias Simon, Dipl.sc.po./Univ., LL.M., Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Mit dieser Lieferung erfolgt die Überarbeitung zu den Kommentierungen der §§ 14 bis 18 aus dem Zweiten Teil (Sicherung der Bauleitplanung) Erster Abschnitt (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen), der §§ 31, 34, 35, 36, und 37 aus dem dritten Teil (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung) Erster Abschnitt (Zulässigkeit von Vorhaben).

Daneben sind die abgedruckten Vorschriften im Anhang (1, 2, 4, 7, 8, 12 bis 17) aktualisiert.

#### **J Sa - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)**

Von Regierungsdirektorin Nicola Amstelveen

Die Darstellung bildet das Ergebnis der familien- und gleichstellungspolitisch motivierten Reform des Elterngeldes ab, wie es im Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) geregelt ist.

Funktionsweise und Besonderheiten der staatlichen Unterstützungsleistung werden dargestellt und um die aktuelle Weisungslage ergänzt.

#### **K 4a - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / Strategische Umweltprüfung (SUP)**

Von Dr. Wolfgang Sinner, Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.), Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt europäisches und nationales Umweltrecht an der Universität Augsburg (bis Dezember

2014), Dr. Joachim Hartlik, Inhaber des Büros für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement, Lehrte, Professor an der Bauhaus-Universität Weimar Fachgebiet Umweltplanung, Dr. Juliane Albrecht, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung in Dresden

Ein Schwerpunkt dieser Lieferung ist die Darstellung und Kommentierung der aktuellen Rechtsprechung bis einschließlich Juli 2021. Dabei ragen zwei Entscheidungen heraus: Das Urteil des EuGH gegen Irland vom 12.11.2019 (Nr. 289 der Rechtsprechungsübersicht) und die Entscheidung des BVerfG zum Klimaschutz vom 23.3.2021 (Nr. 317). Darüber hinaus wurden die Abschnitte UVP-2. Teil, SUP-1. Teil und UVP-Methodik-2. Teil aktualisiert. Die im Anhang abgedruckten Vorschriftenentwürfe wurden auf den neuesten Stand gebracht.

#### **Hinweis:**

*Wegen des hohen Umfangs musste der Beitrag geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den zweiten Teil von Anhang 1.13 bis Stichwortverzeichnis.*

#### **L 15 - Kommunale Pressearbeit**

Von Dr. Dr. Gerd Treffer, ehem. Pressesprecher der Stadt Ingolstadt

Mit dieser Lieferung wurden neue Abschnitte in den Beitrag aufgenommen, die sich mit der Parlamentarisierung des kommunalen Lebens (10.3), zur Nutzung von Twitter („X“) (10.6) und dem Vorgehen gegen Hass und Häme in den Netzwerken (41.2) befassen.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **651. Nachlieferung** (Januar 2024, Preis 99,00 €):

#### **C 17 SH - Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein {LBG Schl.-H.}**

Von Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Norina Ciemnyjewski, Ministerialrätin, Leiterin des Referates „Öffentliches Dienstrecht“ in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Christiane Coenen, Ministerialrätin a. D., Uta Scheel, Rechtsanwältin, Flintbek bei Kiel, Sylvia Schuldt, Regierungsdirektorin, Referentin im Personalreferat - Geschäftsbereich des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Michael Stotz, Dipl. -Verwaltungswirt, Referatsleiter im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Sven Polenz, Referatsleiter im Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein

Die aktuelle Lieferung umfasst die Neu-

kommentierung der §§ 85-92 LBG SH durch den neu hinzugekommenen Autor Dr. Sven Polenz.

### **F 3 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke**

(Baunutzungsverordnung - BauNVO) Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D., fortgeführt von Maximilian Forster, Rechtsanwalt bei Labbe u. Partner München und Dr. Christian Kullick, Syndikusrechtsanwalt bei der Bayerischen Hausbau Neu aufgenommen wurde die Kommentierung zu § 5a (Dörfliche Wohngebiete) BauNVO.

Die Kommentierungen zu den §§ 11 (Sons-tige Sondergebiete) und 17 (Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung) BauNVO wurden überar-beitet; die Anhangtexte sind aktualisiert.

### **K 31 a - Wafferecht**

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D. Die Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 5, 6, 7, 13, 14, 19, 22, 27, 28, 28 a, 34, 36, 42, 44, 47, 48, 55, 57 und 60 WaffG wurden aktualisiert.

### **L 14 -Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung im kommunalen Bereich**

Begründet von Dr. Hans Jung, Oberbür-germeister a. D., weitergeführt von Roland Schäfer, Bürgermeister und Thomas Hartl, Städt. Verwaltungsdirektor, fortgeführt von Marion Weike, Bürgermeisterin d. D., Ass. Jur.

Der Beitrag wurde aktualisiert und um neue Entwicklungen zu Hybrid-Sitzungen ergänzt.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **652. Nachlieferung** (Januar/ Februar 2024, Preis 99,00 €) Lieferung enthält:

### **F 1 - Baugesetzbuch (BauGB)**

Begründet von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsi-dialmitglied des Bayerischen Gemein-de-tags a. D., Dr. Franz Dirnberger, Ge-schäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindegats, Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern a. D., Dr. Giemens Demmer, Rechtsanwalt, Mün-chen, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Düsseldorf, Matthias Simon, Dipl. sc. pol. Univ., LL.M., Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindegat, Frank

Sommer, Fachanwalt für Verwaltungs-recht, München

Diese Lieferung beinhaltet die Überar-beitung zu den Kommentierungen der §§ 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), §§ 24 bis 26 und 28 aus dem Zweiten Teil (Siche-rung der Bauleitplanung), §§ 95 bis 104 aus dem Fünften Teil (Enteignung) sowie § 172 (Erhaltungssatzung) BauGB. Daneben wurden die abgedruckten Vor-schriften im Anhang (5, 7, 8, 13 und 18) aktualisiert.

### **K 5 - Immissionsschutzrecht**

Begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Christine Hergott, Regierungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdri-gent a. D. und Rainer Lehmann, Ministeri-alrat, weiter fortgeführt von Rainer Leh-mann, Ministerialrat, Bay. Staatsministeri-um für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, Lei-tender Regierungsdirektor, Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Der Beitrag wurde aktualisiert und auf den neuesten Rechtsstand gebracht, inkl. der Anhänge 1 bis 3. Neu aufgenommen wurde der Abschnitt 4.1.5.5 (Rechts-schutz gegen Nebenbestimmungen).

### **K 14- Fundrecht in der kommunalen Praxis**

Begründet von Georg Huttner, Oberamts-rat a. D., fortgeführt von Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungs-seminar Kassel

Es wurden ein Fallbeispiel zur Abgrenzung von Finder und Besitzdiener sowie aktuel-le Rechtsprechung ergänzt. Die Anhänge wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **653. Nachlieferung** (Februar 2024, Preis 99,00 €) enthält:

### **A 3 SH - Verfassung des Landes Schles-wig-Holstein**

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Gart-August Conrad, Ehem. geschäftsführen-des Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, fortge-führt von PD Dr. jur. habil. Felix Welti, Chris-tian-Albrechts-Universität zu Kiel, weiter bearbeitet von Prof. Dr. Josef Konrad Rogosch, Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Alten-holz a.D., weiter bearbeitet von David Georg Stark, Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Hol-stein

Die Kommentierung zu den maßgebli-chen Artikeln (Art. 52-57) der Landesver-fassung wurde überarbeitet.

### **G 1 SH - Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)**

Von Ministerialdirigent a. D. Klaus Karpen und Ministerialrat a. D. Jens Popken, unter Mitarbeit von Oberamtsrat a. D. Holger Brocks, Ministerialrat Dr. Sänke Gantz, Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Ministerialrat Hauke Grundmann, Ministe-rium für Allgemeine und Berufliche Bil-dung, Wissenschaft, Forschung und Kul-tur des Landes Schleswig-Holstein, Regierungsdirektorin Liana Jorch, Minis-terium für Allgemeine und Berufliche Bil-dung, Wissenschaft, Forschung und Kul-tur des Landes Schleswig-Holstein, Ober-regierungsrat Thore Kalinka, Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Fiete Kalscheuer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, Dr. Jan-Philipp Redder, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel und Ministerialrätin a. D. Claudia Schiffler, begründet von Ministerialdirigent a. D. Klaus Karpen und Ministerialrat a. D. Uwe Lorentzen

Unter der neuen Mitarbeit von Dr. Jan-Philipp Redder wurde mit dieser Lieferung die Kommentierung mitsamt ihren Anhän-gen sowie dem Stichwortverzeichnis um-fassend überarbeitet.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **654. Nachlieferung** (Februar / März 2024, Preis 99,00 €) enthält:

### **D 3 - Kommunales Energierecht**

Begründet von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidial-mitglied des Deutschen Landkreistages und Vizepräsident des Deutschen Spar-kassen- und Giroverbandes, fortgeführt von Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deut-schen Landkreistag

Der Beitrag wurde grundlegend überar-beitet und aktualisiert. Eingearbeitet wurden zum einen die zahlreichen Gesetzesände-rungen im Zuge der Energiewende sowie aufgrund der aktuellen Entwicklungen durch den Krieg in der Ukraine, zum an-deren Vorgaben des kommunalen Wirt-schaftsrechts und der verfassungsrechtli-chen und energiewirtschaftlichen Rah-menbedingungen, insbesondere das sog. „Osterpaket“ sowie eine Reihe weiterer wichtiger Gesetze zwecks Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.



# In kleinen Kommunen lässt sich viel bewegen, wenn man das große Ganze im Blick hat.

Werner Schweizer, Bürgermeister von Klixbüll

Foto: Martin Magunia

Die nordfriesische Gemeinde Klixbüll zeigt, wie kleine Kommunen Großes bewegen: Mit ihrer Resolution zur Agenda 2030 prüft sie alle kommunalen Entscheidungen auf ihren Beitrag zur globalen Nachhaltigkeit – zum Beispiel in Bezug auf den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck.

Wenn auch Sie sich mit Ihrer Kommune für lokale Nachhaltigkeit und eine gerechtere Globalisierung einsetzen möchten, berät, vernetzt und fördert Sie die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt. [info@service-eine-welt.de](mailto:info@service-eine-welt.de) | [www.service-eine-welt.de](http://www.service-eine-welt.de)

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt ist Teil von ENGAGEMENT GLOBAL und arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH | Service für Entwicklungsinitiativen | Friedrich-Ebert-Allee 40 | 53113 Bonn | [www.engagement-global.de](http://www.engagement-global.de)

ENGAGEMENT  
GLOBAL

Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE   
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

## „Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

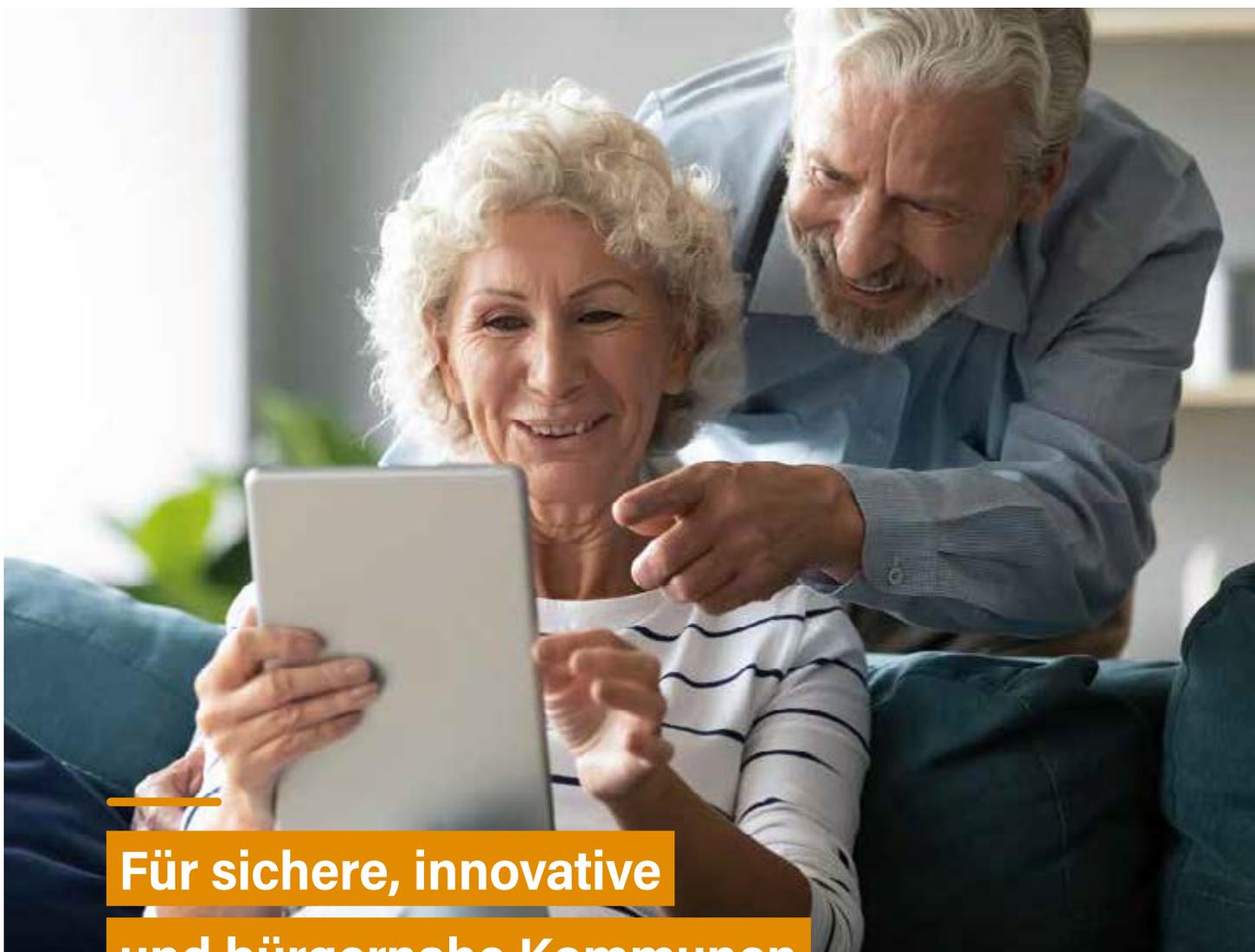
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

**Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,**  
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 554857

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel  
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport  
kommunal



Für sichere, innovative  
und bürgernahe Kommunen

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.  
[www.dataport-kommunal.de](http://www.dataport-kommunal.de)